



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2023	Ausgegeben zu Erfurt, den 22. Dezember 2023	Nr. 15
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
14.12.2023	Thüringer Gesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften (ThürIKTGerStG).....	343
14.12.2023	Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024, zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen.....	347
14.12.2023	Thüringer Krebsregistergesetz (ThürKRG).....	357
14.12.2023	Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes.....	370
01.12.2023	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Härtefallkommission.....	370
28.11.2023	Thüringer Verordnung zur Neuordnung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Berufsbildung.....	371
29.11.2023	Thüringer Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Ausübung des Vorkaufsrechts für Hochwasserschutzmaßnahmen (ThürHWVorkZustVO).....	373
28.11.2023	Thüringer Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Streitigkeiten nach dem Asylgesetz bei den Verwaltungsgerichten (Thüringer Asylstreitigkeitenzuständigkeitsverordnung -ThürAsylVG-ZustVO-).....	374
05.12.2023	Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs und der Pauschalerstattung für das Haushaltsjahr 2023 (ThürSlapVO 2023).....	375
07.12.2023	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung.....	376
12.12.2023	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung.....	377
01.12.2023	Erste Änderung des Beschlusses der Thüringer Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen.....	378

## Thüringer Gesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften (ThürIKTGerStG) Vom 14. Dezember 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Grundsätze und Geltungsbereich

(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes nutzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Ermittlung, Rechtsprechung und Verwaltung Informations- und Kommunikationstechnik als Arbeitsmittel zur Informations- und Datenverarbeitung.

(2) Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeiten und die organisatorischen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften einschließlich deren Einrichtung, Administration und Betreuung.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. Daten zum Zwecke der digitalen Verarbeitung zusammengefasste Zeichen, die Informationen über Sachverhalte und Vorgänge darstellen oder Informationen für bestimmte Verarbeitungszwecke,
2. Hardware jede physische Komponente eines datenverarbeitenden Systems,

3. Software jedes ausführbare Programm mit den dazugehörigen Daten,
4. Informations- und Kommunikationstechnik Hardware, Software und Infrastruktur, mit denen Daten und elektronische Dokumente digital verarbeitet werden können,
5. Dienstleister Einrichtungen der Landesverwaltung ebenso wie Einrichtungen anderer Landesverwaltungen, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Unternehmen,
6. ein Sicherheitsvorfall ein Ereignis mit nachteiliger Wirkung für die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität oder Verbindlichkeit von Daten oder elektronischen Dokumenten, Informationen und Geschäftsprozessen,
7. ein elektronisches Dokument ein Text, eine Zahlentabelle, ein Bild oder eine Folge oder Kombination von Texten, Tabellen oder Bildern, die durch Digitalisieren in Dateiform angelegt oder überführt wurden,
8. Metadaten Informationen über Merkmale oder Eigenschaften von elektronischen Dokumenten, Daten, Rohdaten sowie des Datenverkehrs,
9. Logdateien systemintern automatisch erstellte Protokolle über die Benutzung der zur Verfügung stehenden Informations- und Kommunikationstechnik.

### § 3 Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Funktionsfähigkeit der Justiz im Hinblick auf die Organisation und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu gewährleisten und die sonstigen, sich aus der richterlichen Unabhängigkeit, der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und aus dem für die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften geltenden Legalitätsprinzip ergebenden besonderen Belange der Justiz sicherzustellen und zu schützen. Die Wahrung dieses Ziels ist auch bei der Beauftragung von Dienstleistern sicherzustellen.

### § 4 Zuständigkeiten des für Justiz zuständigen Ministeriums

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium ist zuständig für die Strategie, die Organisation und den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften und koordiniert die Umsetzung der strategischen Vorgaben für die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnik. Es übt die Fachaufsicht über die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften aus.

(2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 soll das für Justiz zuständige Ministerium mit dem IT-Lenkungskreis kooperativ zusammenwirken und Festlegungen treffen.

(3) Das für Justiz zuständige Ministerium kann unter Berücksichtigung des in § 3 Satz 1 genannten Ziels und der Maßgaben nach § 8 Vereinbarungen mit Dienstleistern abschließen.

### § 5 Dienstaufsicht; Zuständigkeiten der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften

(1) Die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften ist organisatorisch dem Oberlandesgericht angegliedert. Die Dienstaufsicht über die Bediensteten der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften übt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts aus.

(2) Die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften ist zuständig für die Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften und stellt insbesondere die Entwicklung, Einführung, Pflege und Weiterentwicklung von Software, die Anwenderbetreuung sowie die Ausstattung und Unterhaltung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Hardware und Software sicher. Das für Justiz zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem IT-Lenkungskreis die Zuständigkeit der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Satz 1 weiter ausgestalten.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit kann die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften Vereinbarun-

gen mit dem zentralen Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung und anderen Dienstleistern abschließen, soweit hierbei das in § 3 Satz 1 genannte Ziel sichergestellt ist, die Maßgaben nach § 8 berücksichtigt werden und es sich nicht um Vereinbarungen mit Justizverwaltungen anderer Länder handelt.

(4) Die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften arbeitet im Einvernehmen mit dem IT-Lenkungskreis dem für Justiz zuständigen Ministerium zum ermittelten Bedarf für die Informations- und Kommunikationstechnik für die Gerichte und Staatsanwaltschaften zu.

### § 6 Bildung und Zuständigkeiten des IT-Lenkungskreises

(1) Die Präsidentinnen und Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Obergerichtspräsidenten, des Landesarbeitsgerichts, des Landessozialgerichts und des Finanzgerichts sowie die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt bilden als Mitglieder den Lenkungskreis für die Informations- und Kommunikationstechnik der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften (IT-Lenkungskreis). Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Abstimmungsverfahren und die Kompetenzen im Verhältnis zur Leitung der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften zu regeln sind. Die Geschäftsordnung sowie jede Änderung dieser sind dem für Justiz zuständigen Ministerium zur Kenntnis zu übersenden.

(2) Der IT-Lenkungskreis entscheidet über die Ausstattungsbedarfe der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Informations- und Kommunikationstechnik nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 sowie der jeweiligen Besonderheiten und Anforderungen.

### § 7 Nutzung zentraler Infrastrukturkomponenten und Dienste; Zuständigkeiten des zentralen Dienstleisters für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung

(1) Zur Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnik kann das für Justiz zuständige Ministerium im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 4 Abs. 1 im Benehmen mit dem IT-Lenkungskreis auch die nach dem Thüringer E-Government-Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 294) in der jeweils geltenden Fassung durch den zentralen Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung für die Landesverwaltung bereitgestellten zentralen Infrastrukturkomponenten und Dienste nutzen, sofern dies dem in § 3 Satz 1 genannten Ziel nicht entgegensteht. Das für Justiz zuständige Ministerium hat der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften und der IT-Kontrollkommission vor der tatsächlichen Nutzung der bereitgestellten Infrastrukturkomponenten oder Dienste nach Satz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Dem für Justiz zuständigen Ministerium steht in Bezug auf die Nutzung der nach Absatz 1 in Anspruch genommenen zentralen Infrastrukturkomponenten und Dienste ein uneingeschränktes Recht zur Auskunft und auf Prüfung aller Geschäftsvorfälle im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach § 4 Abs. 1 zu; die Einzelheiten hierzu sind in gesonderten Vereinbarungen festzulegen. Das für Justiz zuständige Ministerium ist berechtigt, dem beauftragten Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik über das für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständige Ministerium Berichtsaufträge zu erteilen, Beanstandungen auszusprechen und ihn unter angemessener Fristsetzung zur Abhilfe der Beanstandungen aufzufordern.

(3) Der zentrale Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung unterrichtet das für Justiz zuständige Ministerium und die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften unverzüglich über ihm in seinem Zuständigkeitsbereich bekannt gewordene Sicherheitsvorfälle, die auch oder ausschließlich die Gerichte und Staatsanwaltschaften betreffen. Dies gilt auch soweit Sicherheitsvorfälle Bereiche betreffen, die von den vom zentralen Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung beauftragten Dienstleistern betreut werden. Das für Justiz zuständige Ministerium unterrichtet seinerseits unverzüglich die jeweils betroffene Dienststelle und den IT-Lenkungskreis.

(4) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind an das Landesdatennetz mit dessen entsprechenden Sicherheitsmechanismen oder die an dessen Stelle tretende Kommunikationsinfrastruktur angeschlossen. Die Einhaltung der jeweiligen Anschlussbedingungen ist durch die zuständigen Stellen zu gewährleisten und durch das für Justiz zuständige Ministerium zu überwachen.

(5) Soweit das in § 3 Satz 1 genannte Ziel nicht entgegensteht, kann sich die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums an zentralen Beschaffungsmaßnahmen von Hardware und Software oder zentralen Dienstleistungen des für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständigen Ministeriums oder des zentralen Dienstleisters für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung beteiligen.

(6) Diese Regelungen gelten entsprechend für die Übertragung auf andere Dienstleister.

## § 8

### Administration und Schranken

(1) Die technische Bereitstellung und administrative Betreuung von justiziellen Fachverfahren sowie der elektronischen Gerichts-, Strafverfahrens- und Gerichtsverwaltungsakte darf nur im Einvernehmen mit dem IT-Lenkungskreis an justizexterne Stellen oder Dienstleister vergeben werden.

(2) Soweit die in den Gerichten und Staatsanwaltschaften zum Einsatz kommende Informations- und Kommunikati-

onstechnik von Dienstleistern bereitgestellt oder betreut wird, ist durch das für Justiz zuständige Ministerium und die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften unter Beachtung des Stands der Technik sicherzustellen, dass durch diese Dienstleister jeglicher unberechtigter Zugriff auf Daten der richterlichen, rechtspflegerischen oder staatsanwaltlichen Tätigkeit unterbleibt und insbesondere

1. die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften verarbeiteten Daten und elektronischen Dokumente von den Daten und elektronischen Dokumenten Dritter zu trennen sind,
2. berechnete Inhaber administrativer Zugänge bestimmt sowie die Bedingungen einer darüber hinaus erforderlichen Öffnung der Zugänge für weitere administrativ berechnete Personen festgelegt und dokumentiert werden,
3. die im Rahmen richterlicher, rechtspflegerischer oder staatsanwaltlicher Tätigkeit erstellten Daten und elektronischen Dokumente von den administrativ berechtigten Personen weder eingesehen noch weitergegeben werden dürfen,
4. keine Weitergabe von Metadaten und Logdateien erfolgt,
5. Ausnahmen von den Maßgaben nach den Nummern 3 und 4 zugunsten des für Justiz zuständigen Ministeriums oder der ihm nachgeordneten Stellen der Dienstaufsicht nur zu Zwecken oder auf Veranlassung der jeweiligen Dienstaufsicht im Rahmen bestehender Gesetze zulässig sind; soweit Daten und elektronische Dokumente laufender Verfahren betroffen sind, sind die Ausnahmen nur zulässig, soweit dies zur Ausübung der Dienstaufsicht unerlässlich ist,
6. die in Nummern 3 und 4 genannten Daten, elektronischen Dokumente, Metadaten und Logdateien von den administrativ berechtigten Personen nur mit Zustimmung der betroffenen Verfasserin oder des betroffenen Verfassers oder der berechtigten Nutzerin oder des berechtigten Nutzers verarbeitet werden dürfen, es sei denn, die Verarbeitung ist für die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit eines automatisierten Verfahrens oder sonst für den Betrieb der Infrastruktur der Informations- und Kommunikationstechnik unerlässlich,
7. in Ausübung der Administrationstätigkeit unumgängliche Zugriffe auf Daten und elektronische Dokumente der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach dem Stand der Technik revisionssicher protokolliert und dem für Justiz zuständigen Ministerium und dem IT-Lenkungskreis unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Einzelheiten zu Satz 1 Nr. 7 sind in gesonderten Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dienstleister festzulegen; sofern auf individuell zuordnungsfähige Daten oder elektronische Dokumente zugegriffen wurde, benachrichtigt das für Justiz zuständige Ministerium die betroffene Verfasserin oder den betroffenen Verfasser oder die berechnete Nutzerin oder den berechneten Nutzer unverzüglich auf direktem Wege und auf dem Dienstweg.

(3) Soweit die in den Gerichten und Staatsanwaltschaften zum Einsatz kommende Informations- und Kommunikationstechnik von der IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften bereitgestellt oder betreut wird, gilt für die Zugriffsrechte auf die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4

genannten Daten und elektronischen Dokumente, Metadaten und Logdateien das Folgende:

1. Regelungen zu den im Rahmen der technischen Administration erforderlichen Zugriffsrechten sowie zur Sicherung der Zweckbindung und zum Schutz vor unbefugten Einsichtnahmen und Zugriffen trifft die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften unter Beteiligung der IT-Kontrollkommission,
2. Regelungen zu den zu Zwecken außerhalb der technischen Administration, insbesondere im Rahmen der Dienstaufsicht, zu gewährenden Zugriffen, auch zur Ermittlung des Nutzungsverhaltens, der Erledigungsquote oder für sonstige Leistungskontrollen, können durch Dienstvereinbarung getroffen werden und werden durch die IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften umgesetzt.

### § 9

#### Einrichtung und Zuständigkeiten der IT-Kontrollkommission

(1) Für die Einhaltung und Kontrolle des sich aus § 3 Satz 1 ergebenden besonderen Schutzbedürfnisses ist bei dem für Justiz zuständigen Ministerium eine unabhängige Kontrollkommission für die Informations- und Kommunikationstechnik der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften (IT-Kontrollkommission) einzurichten.

(2) Die IT-Kontrollkommission besteht aus Angehörigen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, welche durch den Landesrichter- und Staatsanwaltsrat sowie den Hauptpersonalrat bei dem für Justiz zuständigen Ministerium benannt werden.

(3) Die Mitglieder der IT-Kontrollkommission sind keinen Weisungen unterworfen.

(4) Die IT-Kontrollkommission kontrolliert die Einhaltung der nach § 8 normierten Maßgaben durch sämtliche Stellen, die nach den §§ 5 oder 7 oder aufgrund von Vereinbarungen Aufgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften wahrnehmen. Die IT-Kontrollkommission ist vor dem Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 anzuhören. Davon unberührt bleiben die Aufgaben der Beauftragten für Informationssicherheit und Datenschutz.

(5) Die IT-Kontrollkommission ist berechtigt, bei den in den §§ 5 und 7 benannten Stellen und beauftragten Dienstleistern sämtliche Inhalte zur Datenhaltung und -verarbeitung einzusehen und Auskunft zu verlangen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 4 Satz 1 jeweils notwendig ist. Darin eingeschlossen sind insbesondere Metadaten, Logdateien und Sicherheits- und Betriebskonzepte. Über Vorfälle nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 unterrichten die Stellen nach den §§ 5 und 7 auch die IT-Kontrollkommission. Für den Fall einer unbefugten Einsichtnahme oder Weitergabe im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 ist die IT-Kontrollkommission durch das für Justiz zuständige Ministerium unverzüglich zu informieren.

(6) Die IT-Kontrollkommission teilt die Ergebnisse der Kontrollen ebenso wie jede Beanstandung, insbesondere die Feststellung von Verstößen gegen Regelungen nach § 8 bei den in den §§ 5 bis 7 benannten Stellen, dem für Justiz zuständigen Ministerium unverzüglich mit. Das für Justiz zuständige Ministerium fordert den betroffenen Dienstleister unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des beanstandeten Sachverhalts auf. Beanstandungen von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 meldet die IT-Kontrollkommission gegenüber dem für Justiz zuständigen Ministerium. Die IT-Kontrollkommission kann auch die betroffene Dienststelle über Beanstandungen informieren.

(7) Die IT-Kontrollkommission verfasst bis zum Ablauf des Februars jeden Jahres einen Bericht zur Tätigkeit im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr. Dieser wird über das für Justiz zuständige Ministerium dem Landesrichter- und Staatsanwaltsrat und dem Hauptpersonalrat bei dem für Justiz zuständigen Ministerium sowie den Obergerichten und der Generalstaatsanwaltschaft übermittelt, sofern jeweils deren Geschäftsbereich betroffen ist.

(8) Das für Justiz zuständige Ministerium stellt der IT-Kontrollkommission die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Sach- und Fachmittel zur Verfügung und trägt die durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten.

(9) Näheres zur Zusammensetzung der IT-Kontrollkommission regelt eine zwischen dem für Justiz zuständigen Ministerium und Landesrichter- und Staatsanwaltsrat sowie Hauptpersonalrat bei dem für Justiz zuständigen Ministerium abzuschließende Dienstvereinbarung. In der Dienstvereinbarung sind insbesondere zu regeln:

1. die Zahl der Mitglieder sowie das Benennungsverfahren,
2. die Konstituierung der IT-Kontrollkommission und die Amtszeit ihrer Mitglieder,
3. die Vertretung der IT-Kontrollkommission durch einen Vorsitz,
4. die Verpflichtung zu einer Geschäftsordnung,
5. die Häufigkeit von Kontrollen,
6. die Beteiligungspflichten sowie die Verschwiegenheitspflicht,
7. die Unterstützung der IT-Kontrollkommission durch das für Justiz zuständige Ministerium und
8. die Arbeitszeit sowie Qualifizierung der Mitglieder.

(10) Die Mitglieder der IT-Kontrollkommission sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz oder teilweise freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Tätigkeit in der IT-Kontrollkommission erforderlich ist. Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges führen. Zeiten einer Freistellung gelten als Bewährungszeit im Sinne der beamtenrechtlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen. Für freigestellte Mitglieder der IT-Kontrollkommission entfallen dienstliche Beurteilungen. Von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellte Mitglieder dürfen von Maßnahmen der Berufsbildung nicht ausgeschlossen werden.

§ 10  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 11  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2023  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Pommer

**Thüringer Gesetz  
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024,  
zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur  
Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen  
Vom 14. Dezember 2023**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Thüringer Gesetz  
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger  
Gemeinden im Jahr 2024  
(ThürGNGG 2024)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Gemeinden Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vattenrode, Eichstruth, Lenterode, Lutter, Mackenrode, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder und Wüstheuterode, Verwaltungsgemeinschaft "Uder" (Landkreis Eichsfeld)
- § 2 Stadt Heilbad Heiligenstadt sowie Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz, Verwaltungsgemeinschaft "Leinetal" (Landkreis Eichsfeld)
- § 3 Städte Dingelstädt und Mühlhausen/Thüringen sowie Gemeinde Rodeberg (Landkreis Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis)
- § 4 Gemeinden Georgenthal und Herrenhof (Landkreis Gotha)
- § 5 Stadt Berga/Elster und Gemeinde Wünschendorf/Elster, Verwaltungsgemeinschaft "Wünschendorf/Elster" (Landkreis Greiz)
- § 6 Gemeinde Unterbodnitz sowie Verwaltungsgemeinschaften "Hügelland/Täler" und "Südliches Saaletal" (Saale-Holzland-Kreis)
- § 7 Stadt Meiningen und Gemeinde Sülzfeld (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 8 Gemeinden Unstrut-Hainich und Schönstedt (Unstrut-Hainich-Kreis)
- § 9 Stadt Amt Creuzburg und Gemeinde Frankenroda sowie Gemeinden Hallungen und Südeichsfeld, Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" (Wartburgkreis und Unstrut-Hainich-Kreis)
- § 10 Weitere Neugliederungen
- § 11 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
- § 12 Ortsrecht, Kreisrecht
- § 13 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten

- sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
- § 14 Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten
- § 15 Neuwahl der Personalvertretungen
- § 16 Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen
- § 17 Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 18 Auseinandersetzung bei Eingliederung des Gebietes einer Gemeinde in mehrere Gemeinden
- § 19 Auseinandersetzung bei Ausgliederung von Gemeinden aus einer Verwaltungsgemeinschaft
- § 20 Auseinandersetzung bei landkreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen
- § 21 Wohnsitz, Einwohnerzahl und sonstige Berechnungsgrößen
- § 22 Freistellung von Kosten
- § 23 Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen
- § 24 Haushaltswirtschaft
- § 25 Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen
- § 26 Kompensation von Verlusten der Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden
- § 27 Strukturbegleithilfe und besondere Entschuldungshilfe nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen
- § 28 Gleichstellungsbestimmung

§ 1  
Gemeinden Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter, Mackenrode, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder und Wüstheuterode, Verwaltungsgemeinschaft "Uder" (Landkreis Eichsfeld)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Uder", bestehend aus den Gemeinden Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter, Mackenrode,

Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder und Wüstheuterode, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Birkenfelde, Eichstruth, Lenterode, Lutter, Mackenrode, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder und Wüstheuterode werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Uder".

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Uder entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Die neu gebildete Gemeinde Uder nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Asbach-Sickenberg und Dietzenrode/Vatterode die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Uder" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) abzuwickeln.

## § 2

Stadt Heilbad Heiligenstadt sowie Gemeinden  
Glasehausen und Hohes Kreuz,  
Verwaltungsgemeinschaft "Leinetal"  
(Landkreis Eichsfeld)

(1) Die Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz werden aus der Verwaltungsgemeinschaft "Leinetal" ausgegliedert.

(2) Die Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Heilbad Heiligenstadt eingegliedert. Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Glasehausen mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von § 45 Abs. 8 Satz 1 ThürKO mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt ist. Endet die verbleibende Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der aufgelösten Gemeinde nach dem Ende der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats, findet § 45 Abs. 8 Satz 2 ThürKO mit der Maßgabe Anwendung, dass der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen ist.

(4) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Hohes Kreuz keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Hohes Kreuz fort.

(5) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Leinetal" und der Stadt Heilbad Heiligenstadt als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Glasehausen und Hohes Kreuz hat eine Auseinandersetzung nach § 19 stattzufinden.

## § 3

Städte Dingelstädt und Mühlhausen/Thüringen sowie  
Gemeinde Rodeberg  
(Landkreis Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis)

(1) Die Gemeinde Rodeberg wird aufgelöst.

(2) Das bisher zum Unstrut-Hainich-Kreis gehörenden Gebiet des Ortsteils Struth der aufgelösten Gemeinde Rodeberg wird in das Gebiet des Landkreises Eichsfeld eingegliedert. Zwischen dem Landkreis Eichsfeld und dem Unstrut-Hainich-Kreis findet eine Auseinandersetzung nach § 20 statt.

(3) Das Gebiet des Ortsteils Struth der aufgelösten Gemeinde Rodeberg wird in das Gebiet der Stadt Dingelstädt eingegliedert.

(4) Das Gebiet des Ortsteils Eigenrieden der aufgelösten Gemeinde Rodeberg wird in das Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen eingegliedert.

(5) Die Stadt Dingelstädt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Rodeberg. Zwischen den Städten Dingelstädt und Mühlhausen/Thüringen findet eine Auseinandersetzung nach § 18 statt. Der endgültige Personalübergang richtet sich nach den §§ 13 und 14. § 9 Abs. 4 Satz 3 ThürKO bleibt unberührt.

(6) § 45 Abs. 8 und § 45 a Abs. 11 ThürKO finden für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Rodeberg keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Rodeberg in Bezug auf den Ortsteil Eigenrieden als Ortsteilverfassung sowie in Bezug auf den Ortsteil Struth als Ortschaftsverfassung fort.

(7) Die in § 13 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 vom 17. November 2011 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung geregelte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Rodeberg auf die Gemeinde Südeichsfeld wird aufgehoben.

## § 4

Gemeinden Georgenthal und Herrenhof  
(Landkreis Gotha)

(1) Die Gemeinde Herrenhof wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Georgenthal eingegliedert. Die Gemeinde Georgenthal ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 1 Abs. 6 des Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 385) in der jeweils geltenden Fassung geregelte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertra-

gung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Herrenhof auf die Gemeinde Georenthal betrifft.

#### § 5

Stadt Berga/Elster und Gemeinde Wünschendorf/Elster,  
Verwaltungsgemeinschaft "Wünschendorf/Elster"  
(Landkreis Greiz)

(1) Die Gemeinde Wünschendorf/Elster wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Wünschendorf/Elster" ausgegliedert.

(2) Die Stadt Berga/Elster und die Gemeinde Wünschendorf/Elster werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Berga-Wünschendorf" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Berga-Wünschendorf entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Der Name der Verwaltungsgemeinschaft "Wünschendorf/Elster" wird in "Ländereck" geändert.

(6) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft wird in die Gemeinde Seelingstädt verlegt.

(7) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Ländereck" und der Gemeinde Berga-Wünschendorf als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Wünschendorf/Elster hat eine Auseinandersetzung nach § 19 stattzufinden.

#### § 6

Gemeinde Unterbodnitz sowie  
Verwaltungsgemeinschaften "Hügelland/Täler" und  
"Südliches Saaletal" (Saale-Holzland-Kreis)

(1) Die Gemeinde Unterbodnitz wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" ausgegliedert.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal" wird um die Gemeinde Unterbodnitz erweitert.

(3) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Hügelland/Täler" und der Gemeinde Unterbodnitz hat eine Auseinandersetzung nach § 19 stattzufinden.

#### § 7

Stadt Meiningen und Gemeinde Sülzfeld  
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

(1) Die Gemeinde Sülzfeld wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Meiningen eingegliedert. Die Stadt Meiningen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Herpf, Rippershausen, Sülzfeld und Untermäßfeld und der Stadt Meiningen vom 16. Juni 1995

(GVBl. S. 242) in der jeweils geltenden Fassung anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Sülzfeld auf die Stadt Meiningen betrifft.

#### § 8

Gemeinden Unstrut-Hainich und Schönstedt  
(Unstrut-Hainich-Kreis)

(1) Die Gemeinde Schönstedt wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Unstrut-Hainich eingegliedert. Die Gemeinde Unstrut-Hainich ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Schönstedt keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Schönstedt als Ortschaftsverfassung fort.

(3) Die in § 36 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) in der jeweils geltenden Fassung geregelte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Schönstedt auf die Gemeinde Unstrut-Hainich wird aufgehoben.

#### § 9

Stadt Amt Creuzburg und Gemeinde Frankenroda sowie  
Gemeinden Hallungen und Südeichsfeld,  
Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal"  
(Wartburgkreis und Unstrut-Hainich-Kreis)

(1) Die Gemeinde Frankenroda wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Amt Creuzburg eingegliedert. Die Stadt Amt Creuzburg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die Gemeinde Hallungen wird aus der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" ausgegliedert.

(3) Das bisher zum Wartburgkreis gehörende Gebiet der Gemeinde Hallungen wird in das Gebiet des Unstrut-Hainich-Kreises eingegliedert. Zwischen dem Unstrut-Hainich-Kreis und dem Wartburgkreis findet eine Auseinandersetzung nach § 20 statt.

(4) Die Gemeinde Hallungen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld eingegliedert. Die Gemeinde Südeichsfeld ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(5) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft "Hainich-Werratal" und der Gemeinde Südeichsfeld als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Hallungen hat eine Auseinandersetzung nach § 19 stattzufinden.

#### § 10

Weitere Neugliederungen

In die durch dieses Gesetz neu gegliederten Gemeinden können durch Gesetz weitere Gemeinden eingegliedert werden. Ebenso können die mit diesem Gesetz neu ge-

gliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

#### § 11

##### Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats

(1) Der Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Glasehausen und um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Hohes Kreuz erweitert.

(2) Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Rodeberg erweitert. Neue Stadtratsmitglieder nach Satz 1 können nur die Gemeinderatsmitglieder sowie deren Nachrücker sein, die in den eingegliederten Gebieten der aufgelösten Gemeinden Rodeberg zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung wahlberechtigt sind. § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 ThürKO findet bei der Erweiterung des Stadtrats der Stadt Dingelstädt entsprechende Anwendung.

(3) Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Rodeberg erweitert. Neues Stadtratsmitglied nach Satz 1 kann nur ein Gemeinderatsmitglied sowie dessen Nachrücker sein, das in dem eingegliederten Gebiet der aufgelösten Gemeinde Rodeberg zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung wahlberechtigt war. § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 ThürKO findet bei der Erweiterung des Stadtrats der Stadt Mühlhausen/Thüringen entsprechende Anwendung.

(4) Der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Herrenhof erweitert.

(5) Der Stadtrat der Stadt Meiningen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Sülzfeld erweitert.

(6) Der Gemeinderat der Gemeinde Unstrut-Hainich wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um sieben Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Schönstedt erweitert.

(7) Der Stadtrat der Stadt Amt Creuzburg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Frankenroda erweitert.

(8) Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Hallungen erweitert.

(9) Soweit nach diesem Gesetz eine Gemeinde geteilt wird und in mehreren Gemeinden aufgeht, findet § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürKO entsprechende Anwendung.

#### § 12

##### Ortsrecht, Kreisrecht

(1) Bei der Eingliederung von Gemeinden oder Gemeindeteilen in eine andere Gemeinde gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die eingegliederten Gemeinden oder Gemeindeteile jeweils geltende Ortsrecht als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Dieses Ortsrecht ist spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen. Die in den eingegliederten Gemeindegebieten geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft. Für das einzugliedernde Gemeindegebiet gilt mit der Eingliederung die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde.

(2) In den neu gebildeten Gemeinden bleibt das bisher geltende Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in den neu gebildeten Gemeinden spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

(3) Unterschiedliche Bestimmungen der Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 anzupassen.

(4) In Gemeindegebieten, die nach diesem Gesetz aus einem Landkreis ausgegliedert und in einen anderen Landkreis eingegliedert werden, gilt das Kreisrecht des abgebenden Landkreises als Recht des aufnehmenden Landkreises fort, bis es wirksam durch den aufnehmenden Landkreis ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Es ist spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

#### § 13

##### Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Für die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der von den Neugliederungen betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten die §§ 14 bis 18 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG).

(2) Die Beamtinnen und Beamten einer aufgelösten Gemeinde, die vollständig in einer anderen Gemeinde aufgeht, treten nach § 14 Abs. 1 ThürBG in den Dienst der vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinde über. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn nach § 15 Abs. 1 ThürBG fortgesetzt. Den Beamtinnen und Beamten ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses durch den neuen Dienstherrn nach § 15 Abs. 2 ThürBG schriftlich zu bestätigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nach § 18 Abs. 1 ThürBG entsprechend für die im Zeitpunkt der Neugliederung



rung bei der aufgelösten Gemeinde vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

(3) Die Beamtinnen und Beamten einer aufgelösten Gemeinde, die vollständig in mehreren anderen Gemeinden aufgeht, sind nach § 14 Abs. 2 Satz 1 ThürBG anteilig in den Dienst der vergrößerten Gemeinden zu übernehmen. Dies gilt nach § 18 Abs. 1 ThürBG entsprechend für die im Zeitpunkt der Neugliederung bei der aufgelösten Gemeinde vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Die an der Umbildung beteiligten Gemeinden haben bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Neugliederung in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Übernahme der Beamtinnen und Beamten nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu regeln. Den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ist Gelegenheit zu geben, ihre Präferenz für einen neuen Dienstherrn zu bekunden; die vorgetragene Präferenz soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Entscheidung der beteiligten Gemeinden, welche Beamtinnen und Beamten im Rahmen der anteiligen Übernahme von welchem Dienstherrn zu übernehmen sind, sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die Beamtinnen und Beamten sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, nach § 15 Abs. 3 ThürBG durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Liegt zum Zeitpunkt der Gemeindeneugliederung keine Einigung der beteiligten Gemeinden vor, treten die Beamtinnen und Beamten der aufgelösten Gemeinden zunächst in den Dienst der Körperschaft über, die zum Rechtsnachfolger bestimmt ist. Die Sätze 7 bis 10 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend.

(4) Sofern eine Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst oder neu gegliedert wird, haben die an der Umbildung beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Neugliederung in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach § 14 ThürBG sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach § 18 in Verbindung mit § 14 ThürBG zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu regeln. Den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang beziehungsweise ihre

Präferenz für einen neuen Dienstherrn zu bekunden; ein entsprechendes Interesse oder die vorgetragene Präferenz soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Beamtinnen und Beamten oder der Entscheidung der beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, welche Beamtinnen und Beamten im Rahmen der anteiligen Übernahme von welchem Dienstherrn zu übernehmen sind, gilt Absatz 3 Satz 6 entsprechend. Die Beamtinnen und Beamten sind von den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, in deren Dienst sie treten sollen, nach § 15 Abs. 3 ThürBG durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Sätze 5 bis 7 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend.

(5) Einigen sich die beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in den Fällen der Absätze 3 oder 4 nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG über die Übernahme der betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG über die Übernahme der betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, entscheidet das Landesverwaltungsamt. Vor der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes ist den Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(6) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Beamtinnen und Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten sind, ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Neugliederung der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft stehen, ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb der Frist von sechs Monaten zulässig.

(7) Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden und von einer Neugliederung betroffenen Verwaltungsgemeinschaften nehmen ab der Verkündung dieses Gesetzes Ernennungen von Beamtinnen und Beamten, die keine Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten sind, nur in gegenseitigem Einvernehmen vor. Das gegenseitige Einvernehmen ist darüber hinaus herzustellen, soweit in den von der Neugliederung betroffenen Verwaltungen ein Personalzuwachs durch Versetzungen oder Abordnungen aus dem Bereich anderer Dienstherrn beabsichtigt ist, soweit eine solche Maßnahme über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neugliederung hinaus andauern soll. Die Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Rechtsansprüche Betroffener umzusetzen sind.

(8) Soweit der Personalübergang einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt oder die Übernahme in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

(9) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten der durch dieses Gesetz aufgelösten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 ThürBG als in den einstweiligen Ruhestand versetzt, soweit sie die Voraussetzungen des § 32 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 ThürBG erfüllen und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in den Ruhestand treten. Dabei gilt die Dienstzeit im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes als abgeleistet, wenn die hauptamtliche kommunale Wahlbeamtin beziehungsweise der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte bis zum Ende ihrer beziehungsweise seiner regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erreicht hätte.

#### § 14

##### Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten

(1) Die Tarifbeschäftigten einer aufgelösten Gemeinde, die vollständig in einer anderen Gemeinde aufgeht, werden in den Dienst der vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinde übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Neugliederung der Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auf die vergrößerte oder neu gebildete Gemeinde über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Die Tarifbeschäftigten einer aufgelösten Gemeinde, die vollständig in mehreren anderen Gemeinden aufgeht, werden anteilig in den Dienst der vergrößerten Gemeinden übernommen. Die an dieser Umbildung beteiligten Gemeinden haben bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Neugliederung in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung der Tarifbeschäftigten zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Tarifbeschäftigten zu regeln. Den Tarifbeschäftigten ist Gelegenheit zu geben, ihre Präferenz für einen neuen Arbeitgeber zu bekunden; die vorgetragene Präferenz soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Entscheidung der beteiligten Gemeinden, welche Tarifbeschäftigten im Rahmen der anteiligen Übernahme von welchem Arbeitgeber zu übernehmen sind, sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die Tarifbeschäftigten sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Liegt zum Zeitpunkt der Gemeindegliederung keine Einigung der beteiligten Gemeinden vor, treten die Tarifbeschäftigten der aufgelösten Gemeinde zunächst in den Dienst der Körperschaft über, die zum Rechtsnachfolger bestimmt ist.

(3) Sofern eine Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst oder neu gegliedert wird, haben die an der Umbildung beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Neugliederung in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung der betroffenen Tarifbeschäftigten zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Tarifbeschäftigten zu regeln. Den Tarifbeschäftigten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang beziehungsweise ihre Präferenz für einen neuen Arbeitgeber zu bekunden; ein entsprechendes Interesse beziehungsweise die vorgetragene Präferenz soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Tarifbeschäftigten beziehungsweise der Entscheidung der beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, welche Tarifbeschäftigten im Rahmen der anteiligen Übernahme von welchem Arbeitgeber zu übernehmen sind, gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend. Die Tarifbeschäftigten sind von den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, in deren Dienst sie treten sollen, zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Einigen sich die beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in den Fällen der Absätze 2 oder 3 nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Tarifbeschäftigten, entscheidet das Landesverwaltungsamt. Vor der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes ist den betroffenen Tarifbeschäftigten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(5) Gehen im Zuge einer Neugliederung nach diesem Gesetz Aufgaben eines Landkreises ganz oder teilweise auf einen anderen Landkreis über, werden Tarifbeschäftigte des abgebenden Landkreises, die ausschließlich mit der Wahrnehmung der übergewandten Aufgaben betraut sind, in den Dienst des Landkreises übernommen, auf den die Aufgaben übergehen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Neugliederung in entsprechender Anwendung des § 613a BGB auf den Landkreis über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(6) Die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbene Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt.

(7) Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden und von einer Neugliederung betroffenen Verwaltungsgemeinschaften stellen ab der Verkündung dieses Gesetzes sicher, dass haushaltswirksame Personalmaßnahmen im Tarifbereich im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend. Dabei stehen Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge einer Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages gleich. § 13 Abs. 8 gilt für die übernommenen Tarifbeschäftigten entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten in Fällen des Absatzes 5 entsprechend für Personalmaßnahmen eines Landkreises im Bereich der übergewandten Aufgaben.

(8) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Neugliederung stehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

#### § 15

##### Neuwahl der Personalvertretungen

In den Dienststellen der durch dieses Gesetz neu gebildeten und vergrößerten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften sind die Personalräte nach den Bestimmungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) neu zu wählen, wenn sich die Zahl der Beschäftigten der aufnehmenden Dienststelle oder der aufnehmenden juristischen Person um mehr als ein Fünftel geändert hat oder die regelmäßige Personalratswahl im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 1 ThürPersVG noch nicht stattgefunden hat.

#### § 16

##### Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen

In den Dienststellen der durch dieses Gesetz neu gebildeten und vergrößerten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften sind zusammen mit den ersten regelmäßigen Personalratswahlen nach der Neugliederung Schwerbehindertenvertretungen zu wählen. Bis zur Wahl einer neuen Schwerbehindertenvertretung bleiben die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen im Amt. Sie sind jeweils für die Belange der Beschäftigten der bisherigen Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften zuständig.

#### § 17

##### Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

In den Dienststellen der durch dieses Gesetz neu gebildeten und vergrößerten Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften sind bis spätestens vor Ablauf des zweiten auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats vorläufige Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreise der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden zu bestellen. Mit der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten für die durch dieses Gesetz neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, die spätestens zwei Monate nach der ersten regelmäßigen Personalratswahl nach der Neugliederung zu erfolgen hat, endet die Bestellung der vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten.

#### § 18

##### Auseinandersetzung bei Eingliederung des Gebietes einer Gemeinde in mehrere Gemeinden

(1) Wird nach diesem Gesetz das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde mehreren Gemeinden zugeordnet, schließen die aufnehmenden Gemeinden einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Aufteilung des Gebietes der bisherigen Gemeinde ergeben (Auseinandersetzungsvertrag). Der Vertrag hat ins-

besondere Regelungen zur Vermögensauseinandersetzung zu treffen. Für die Überleitung des Personals gelten die §§ 13 und 14.

(2) Das Eigentum an Grundstücken der aufgelösten Gemeinde geht unbeschadet der nach den Absätzen 1, 3 und 4 vorzunehmenden Auseinandersetzung und ungeachtet einer in diesem Gesetz angeordneten Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die aufnehmende Gemeinde über, in deren Gebiet das Grundstück liegt.

(3) Bei der Zuordnung des Vermögens soll insbesondere berücksichtigt werden, welcher Aufgabenerfüllung das Vermögen dient und in welchem Umfang die Aufgabe der aufgelösten Gemeinde auf die aufnehmenden Gemeinden übergeht. In den Auseinandersetzungsvertrag können Regelungen für die Fälle aufgenommen werden, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Auseinandersetzungsvertrag kann abweichend von Satz 1 regeln, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll; Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend. Für die Beteiligung an Unternehmen der aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 71 Abs. 1 ThürKO gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. § 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 30. April 2003 findet keine Anwendung.

(4) Kommt innerhalb eines Jahres nach der Neugliederung der Gemeinde ein Auseinandersetzungsvertrag ganz oder teilweise nicht zustande, regelt das Landesverwaltungsamt die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die beteiligten Gemeinden sind anzuhören. Bis zur Bestandskraft des Verwaltungsakts können die beteiligten Gemeinden die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne der Absätze 1 und 3 selbst regeln.

#### § 19

##### Auseinandersetzung bei Ausgliederung von Gemeinden aus einer Verwaltungsgemeinschaft

(1) Hat nach diesem Gesetz infolge der Ausgliederung einer oder mehrerer Gemeinden aus einer Verwaltungsgemeinschaft eine Auseinandersetzung stattzufinden, schließen die Beteiligten einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen (Auseinandersetzungsvertrag). Für die Überleitung des Personals gelten die §§ 13 und 14.

(2) Bei der Zuordnung des Vermögens soll insbesondere berücksichtigt werden, welcher Aufgabenerfüllung das Vermögen dient und in welchem Umfang die Aufgabe von der Verwaltungsgemeinschaft auf die ausgegliederte Gemeinde oder deren Rechtsnachfolgerin übergeht. In den Auseinandersetzungsvertrag können Regelungen für die Fälle aufgenommen werden, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Auseinandersetzungsvertrag kann abweichend von Satz 1 regeln, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll. Satz 2 gilt hierfür entsprechend. § 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 30. April 2003 findet keine Anwendung.

(3) Kommt innerhalb eines Jahres nach der Ausgliederung ein Auseinandersetzungsvertrag ganz oder teilweise nicht zustande, regelt die Rechtsaufsichtbehörde die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die Beteiligten sind anzuhören. Bis zur Bestandskraft des Verwaltungsakts können diese die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne der Absätze 1 und 2 selbst regeln.

#### § 20

##### Auseinandersetzung bei landkreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen

(1) Wird nach diesem Gesetz das Gebiet einer Gemeinde ganz oder teilweise aus einem Landkreis ausgegliedert und in einen anderen Landkreis eingegliedert, hat zwischen den betroffenen Landkreisen eine Auseinandersetzung stattzufinden. Sie schließen hierzu einen Auseinandersetzungsvertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Neugliederung der Landkreisgebiete und der damit verbundenen Änderung der Zuständigkeit für die Aufgaben im Sinne des § 86 Abs. 2 ThürKO ergeben.

(2) Das Eigentum eines Landkreises an einem Grundstück im ausgegliederten Gebiet geht unbeschadet der nach den Absätzen 1, 3 und 4 vorzunehmenden Auseinandersetzung kraft Gesetzes auf den Landkreis über, in dessen Gebiet das Grundstück eingegliedert wird. Soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, tritt mit dem Eigentumsübergang der Landkreis, in dessen Gebiet das Grundstück eingegliedert wird, als Rechtsnachfolger in die mit dem Grundstück einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile verbundenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen ein.

(3) Soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist und die Landkreise nicht Abweichendes vereinbaren, soll in dem Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 Satz 2 die Zuordnung von Vermögensgegenständen danach vorgenommen werden, welcher Aufgabenerfüllung das Vermögen dient und in welchem Umfang die Aufgaben von dem Landkreis, dem die Gemeinde oder der Gemeindeteil bislang angehörten, übergehen. In den Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 Satz 2 können Regelungen für die Fälle aufgenommen werden, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 Satz 2 kann abweichend von Satz 1 regeln, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll; Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend. § 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 30. April 2003 findet keine Anwendung.

(4) Kommt innerhalb eines Jahres nach der Neugliederung ein Auseinandersetzungsvertrag ganz oder teilweise nicht zustande, regelt das Landesverwaltungsamt die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die betroffenen Landkreise sind anzuhören. Bis zur Bestandskraft des Verwaltungsakts können diese die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne der Absätze 1 und 3 selbst regeln.

#### § 21

##### Wohnsitz, Einwohnerzahl und sonstige Berechnungsgrößen

(1) Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer oder der Aufenthalt im Gebiet eines Landkreises oder einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ununterbrochene Wohn- oder Aufenthaltsdauer im Gebiet des bisherigen Landkreises oder im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohn- oder Aufenthaltsdauer in dem neuen Landkreis oder in der vergrößerten beziehungsweise neu gebildeten Gemeinde angerechnet.

(2) Ist für eine gesetzliche Bestimmung die Einwohnerzahl eines Landkreises oder einer Gemeinde maßgeblich, ist diese durch Addition der Einwohnerzahlen der an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften oder der eingegliederten Teile von Gebietskörperschaften zu ermitteln. Ist für eine gesetzliche Bestimmung die Einwohnerzahl eines Landkreises oder einer Gemeinde oder die Zahl der durch eine kommunale Neugliederung aufgenommenen Einwohnerinnen und Einwohner maßgeblich, gilt hinsichtlich der nach § 3 neu gegliederten Gemeinden und Landkreise, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rodeberg zu 23,56 Prozent auf den Ortsteil Eigenrieden und zu 76,44 Prozent auf den Ortsteil Struth entfallen. Satz 2 gilt nur, soweit eine durch das Landesamt für Statistik festgestellte Einwohnerzahl, welche die Neugliederung nach § 3 berücksichtigt, nicht vorliegt. Soweit nicht gesetzlich abweichend bestimmt,

1. gilt das Aufteilungsverhältnis nach Satz 2 für andere stichtagsbezogene Berechnungsgrößen der Gemeinde Rodeberg entsprechend,
2. bestimmen sich Berechnungsgrößen, die nur auf Ebene der Landkreise vorliegen, für Gemeinden im Verhältnis von deren Einwohnerzahl zum Stand 31. Dezember 2021 zu den Einwohnerzahlen des abgebenden Landkreises zum Stand 31. Dezember 2021 und im Fall der Ortsteile der Gemeinde Rodeberg im Verhältnis der Einwohnerzahl nach Satz 2 zu den Einwohnerzahlen des Unstrut-Hainich-Kreises zum Stand 31. Dezember 2021.

#### § 22

##### Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 23

##### Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen

(1) Bei Neugliederungen nach diesem Gesetz finden für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen abweichend von den Regelungen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz die §§ 14 und 39 ThürKGG Anwendung.

(2) Bei Neugliederungen nach diesem Gesetz gilt § 39 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass der Zweckverband die neue Körperschaft nach Ablauf von einem Jahr und vor Ablauf von 18 Monaten seit Wirksamkeit der Neugliederung ausschließen kann. Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären.

(3) Für Zweckvereinbarungen gilt § 14 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt.

(4) § 40 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG gilt in Fällen, in denen der Zweckverband aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes nur noch aus einem Mitglied besteht, mit der Maßgabe, dass der Zweckverband nach dem Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Neugliederung aufgelöst ist, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch aus einem Mitglied besteht.

(5) Die Genehmigung nach § 42 Abs. 1 ThürKGG für die in seiner Nummer 1 genannten Änderungen der Verbandsatzung setzt in den Fällen des Absatzes 2 voraus, dass der Zweckverband der Rechtsaufsichtsbehörde ein Konzept für die Auseinandersetzung vorlegt, das auch die objektkonkrete Aufteilung des Vermögens sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Zweckverband und die Körperschaft vorsieht. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Konzept für die Auseinandersetzung innerhalb von einem Jahr nach der Erklärung der Kündigung oder dem Beschluss über den Ausschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

#### § 24

##### Haushaltswirtschaft

(1) Die nach diesem Gesetz vergrößerten und neu gebildeten Gemeinden erstellen die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinden. Abweichend davon erstellt die Stadt Dingelstädt die offenen Jahresrechnungen aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinde Rodeberg. Zuständiges Rechnungsprüfungsamt für die örtlichen Prüfungen der Jahresrechnungen und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe der bisherigen Gemeinde Rodeberg bleibt das Rechnungsprüfungsamt des Unstrut-Hainich-Kreises. In Ansehung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe der bisherigen Gemeinde Rodeberg bleibt der Unstrut-Hainich-Kreis zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die nach diesem Gesetz vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinden erstellen für das Haushaltsjahr 2024 für das gesamte vergrößerte oder neu gebildete Gemeindegebiet eine neue Haushaltssatzung. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Haushaltssatzung vollzieht

1. die neu gebildete Gemeinde die Haushaltswirtschaft für die zusammengeschlossenen Gebiete und
2. die vergrößerte Gemeinde die Haushaltswirtschaft auch für das jeweils eingegliederte Gebiet

nach § 61 ThürKO oder § 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG). § 55 Abs. 3 und 4 ThürKO sowie § 6 Abs. 3 und 4 ThürKDG bleiben unberührt.

(3) Für das Haushaltsjahr 2024 gelten § 59 Abs. 3, § 61 Abs. 3, § 63 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 1 Satz 1 ThürKDG in Verbindung mit § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG bezogen auf die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden, bis die vergrößerte oder neu gebildete Gemeinde eine eigene Haushaltssatzung erlässt. Im Fall der Auflösung und Eingliederung einer Gemeinde in mehrere Gemeinden bestimmen sich die Anteile beziehungsweise die Stellen aus den in Satz 1 genannten Bestimmungen nach den zwischen den aufnehmenden Gemeinden getroffenen Vereinbarungen. Ist eine Vereinbarung nach Satz 2 nicht getroffen, bestimmen sich die Anteile im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahl der eingegliederten Gemeindeteile zur Gesamteinwohnerzahl der aufgelösten Gemeinde. Die Fortgeltung des Stellenplans nach § 61 Abs. 3 ThürKO oder § 13 Abs. 3 ThürKDG erfolgt in Ansehung des in den §§ 13 und 14 geregelten Personalübergangs.

(4) Führt eine vergrößerte oder neu gebildete Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, findet im Übrigen das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik Anwendung. Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt hat, ganz oder teilweise in eine Gemeinde eingegliedert oder Teil einer neu gebildeten Gemeinde, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führt, gilt für die Bewertung der Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten Gemeinde § 30 ThürKDG entsprechend.

#### § 25

##### Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen

(1) Landkreise, deren Einwohnerzahl sich durch die Neugliederungen nach diesem Gesetz insgesamt verringert, erhalten für die Jahre 2024 bis 2027 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen nach Absatz 2. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember 2021.

(2) Im Jahr 2024 wird eine Kompensationszahlung nach Absatz 1 in Höhe von 50 Prozent der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus

1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG,
2. den Zuweisungen nach § 12 ThürFAG und
3. der Kreis- und Schulumlage aufgrund geringerer Umlagegrundlagen nach den §§ 25 bis 29 ThürFAG

gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürFAG für das Jahr 2023. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Quotienten aus dem Zuweisungsbetrag nach § 12 ThürFAG des betroffenen Landkreises für das Jahr 2023 und der Einwohnerzahl des betroffenen Landkreises. Stichtag für die Bestimmung

der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember 2021. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 3 ergibt sich aus der Summe der Umlagegrundlagenrückgänge abzüglich der Umlagegrundlagenzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz auf Basis des Jahres 2023 vervielfacht mit dem Kreis- und Schulumlagesatz des betroffenen Landkreises des Jahres 2023. Die Kompensationszahlung nach Absatz 1 beträgt

1. für das Jahr 2025 75 Prozent des Betrages nach Satz 1,
2. für das Jahr 2026 50 Prozent des Betrages nach Satz 1 und
3. für das Jahr 2027 25 Prozent des Betrages nach Satz 1.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erhält der Unstrut-Hainich-Kreis, dessen Einwohnerzahl sich durch die Neugliederungen nach den §§ 3 und 9 insgesamt verringert, für die Jahre 2024 bis 2029 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen nach Absatz 4.

(4) Im Jahr 2024 wird dem Unstrut-Hainich-Kreis eine Kompensationszahlung nach Absatz 3 in Höhe von 50 Prozent der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus

1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG,
2. den Zuweisungen nach § 12 ThürFAG und
3. der Kreis- und Schulumlage aufgrund geringerer Umlagegrundlagen nach den §§ 25 bis 29 ThürFAG

gewährt. Die Ermittlung der Beträge erfolgt nach Absatz 2 Satz 2 bis 5. Die Kompensationszahlung nach Absatz 3 beträgt

1. für das Jahr 2025 90 Prozent des Betrages nach Satz 1,
2. für das Jahr 2026 80 Prozent des Betrages nach Satz 1,
3. für das Jahr 2027 60 Prozent des Betrages nach Satz 1,
4. für das Jahr 2028 40 Prozent des Betrages nach Satz 1 und
5. für das Jahr 2029 20 Prozent des Betrages nach Satz 1.

(5) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen erfolgt jeweils für den gesamten Zeitraum der Kompensation bis zum Ablauf des 31. März 2024 in einem Betrag. Die Zahlungen für die Kompensation ab dem Jahr 2025 sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen.

#### § 26

##### Kompensation von Verlusten der Verwaltungsgemeinschaften infolge der Ausgliederung von Mitgliedsgemeinden

(1) Verwaltungsgemeinschaften, deren Einwohnerzahl sich durch die Neugliederungen nach diesem Gesetz insgesamt verringert, die aber nicht aufgelöst werden, erhalten für die Jahre 2024 bis 2027 allgemeine Zuweisungen nach Absatz 2 als Kompensationszahlungen. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember 2021.

(2) Im Jahr 2024 wird eine Kompensationszahlung nach Absatz 1 in Höhe von 90 Prozent der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus

1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG und
2. der Verwaltungsgemeinschaftsumlage nach § 50 ThürKO

gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürFAG für das Jahr 2023. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Quotienten aus der Gesamtumlage der Verwaltungsgemeinschaft nach § 50 ThürKO für das Jahr 2023 und der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember 2021. Die Kompensationszahlung nach Absatz 1 beträgt

1. für das Jahr 2025 75 Prozent des Betrages nach Satz 1,
2. für das Jahr 2026 50 Prozent des Betrages nach Satz 1 und
3. für das Jahr 2027 25 Prozent des Betrages nach Satz 1.

(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen erfolgt jeweils für den gesamten Zeitraum der Kompensation bis zum Ablauf des 31. März 2024 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen für die Jahre 2025 bis 2027 sind bei kameraler Haushaltswirtschaft der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen; doppisch wirtschaftende Verwaltungsgemeinschaften bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

#### § 27

##### Strukturbegleithilfe und besondere Entschuldungshilfe nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen

Die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (ThürGFfG) vom 11. Mai 2021 (GVBl. S. 231) in der jeweils geltenden Fassung für die Gewährung einer Strukturbegleithilfe sowie und nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b ThürGFfG für die Gewährung einer besonderen Entschuldungshilfe jeweils vorgesehene Voraussetzung der Verpflichtung der Gemeinde, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 53 a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen, gilt im Fall der Gemeindeneugliederungen nach diesem Gesetz auch dann als erfüllt, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 53 a Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zugelassen hat.

**§ 28**  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

**Artikel 2**  
**Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes**

Die Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 475) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 Spalte 2 werden das Wort "Frankenroda," und das Wort "Hallungen," gestrichen.
2. In Nummer 7 Spalte 2 werden die Worte "Wünschendorf/Elster," gestrichen.
3. In Nummer 9 Spalte 2 werden die Worte "Berga/Elster" durch die Worte "Berga-Wünschendorf" ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung freiwilliger Gemeindegliederungen**

Das Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindegliederungen vom 11. Mai 2021 (GVBl. S. 231) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender neue § 5 eingefügt:

**"§ 5**  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

2. Der bisherige § 5 wird § 6.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2023  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Pommer

**Thüringer Krebsregistergesetz (ThürKRG)**  
**Vom 14. Dezember 2023**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt**  
**Organisationsform**

- § 1 Zweck des Landeskrebsregisters Thüringen
- § 2 Einrichtungen des Landeskrebsregisters Thüringen und deren Aufgaben
- § 3 Beilehung und Finanzierung
- § 4 Beirat
- § 5 Geltungsbereich der Datenerfassung, Begriffsbestimmungen

**Zweiter Abschnitt**  
**Klinische Krebsregistrierung**

- § 6 Meldepflicht
- § 7 Inhalt und Form der Meldungen
- § 8 Informationspflichten, Widerspruchsrecht
- § 9 Recht auf Berichtigung
- § 10 Meldevergütung
- § 11 Verarbeitung bestehender Daten
- § 12 Datenqualität
- § 13 Verarbeitung von Klardaten
- § 14 Pseudonymisierte oder anonymisierte Daten
- § 15 Datenbereitstellung für Forschungszwecke
- § 16 Melderegisterabgleich und Abgleich der Totenscheine

- § 17 Unterstützung bei Tumorkonferenzen und Zertifizierungen Onkologischer Zentren

**Dritter Abschnitt**  
**Epidemiologische Krebsregistrierung**

- § 18 Datenverarbeitung im epidemiologischen Krebsregister
- § 19 Meldepflicht, Inhalt und Form der Meldungen
- § 20 Datenabgleich mit dem Deutschen Kinderkrebsregister
- § 21 Datenabgleich mit dem Zentrum für Krebsregisterdaten
- § 22 Datenabgleich mit zuständigen Stellen im Rahmen der Krebsfrüherkennung

**Vierter Abschnitt**  
**Sicherheit der Verarbeitung**

- § 23 Technischer Datenschutz und Informationssicherheit
- § 24 Bildung von Kontrollnummern und Datenabgleich
- § 25 Patientenbezogener Datenabruf durch Leistungserbringer

**Fünfter Abschnitt  
Straf- und Bußgeldbestimmungen,  
Grundrechtseinschränkung,  
Verordnungsermächtigungen**

- § 26 Ordnungswidrigkeiten  
 § 27 Strafbestimmungen  
 § 28 Grundrechtseinschränkung  
 § 29 Verordnungsermächtigungen

**Sechster Abschnitt  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 30 Gleichstellungsbestimmung  
 § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Erster Abschnitt  
Organisationsform**

§ 1

Zweck des Landeskrebsregisters Thüringen

(1) Zur Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung und der Bekämpfung und Erforschung von Krebserkrankungen führt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium das Landeskrebsregister Thüringen. Es erfüllt die dem Land durch § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. I Nr. 217) geändert worden ist, sowie der durch § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Krebsregister (Krebsregistergesetz -KRG-) vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351) übertragenen hoheitlichen Aufgaben

1. der klinischen Krebsregistrierung, welche die Daten über das Auftreten, den Verlauf und die Behandlung von Krebserkrankungen bei Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt werden, behandelt wurden oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder hatten, erhebt sowie
2. der epidemiologischen Krebsregistrierung, welche das Auftreten von Krebserkrankungen sowie die Art der Primärtherapie bei Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder hatten, erfasst.

(2) Das Landeskrebsregister Thüringen hat zur Aufgabenerfüllung fortlaufend und flächendeckend Daten über das Entstehen, das Auftreten, die Behandlung und den Verlauf von Krebserkrankungen zu sammeln, zu verarbeiten, wissenschaftlich auszuwerten und zu publizieren sowie Daten für die Forschung und Gesundheitsberichterstattung zur Verfügung zu stellen. Das Landeskrebsregister Thüringen hat regionale oder landesweite Qualitätskonferenzen zu fördern, durchzuführen oder sich daran zu beteiligen. Im Übrigen hat das Landeskrebsregister Thüringen Forschungsvorhaben, die den in Absatz 1 genannten Zielen dienen, zu fördern, durchzuführen oder sich daran zu beteiligen.

(3) Das Landeskrebsregister Thüringen verarbeitet ausschließlich Daten von volljährigen Patienten, bei denen in Thüringen eine Krebserkrankung festgestellt wurde oder

die in Thüringen wegen einer solchen Krebserkrankung behandelt werden oder wurden oder an denen in Thüringen eine Nachsorgeuntersuchung oder Nachbetreuung wegen einer Krebserkrankung durchgeführt wurde oder die in Thüringen an einer Krebserkrankung verstorben sind (Behandlungsortregister) und Daten von volljährigen Patienten mit einer solchen Krebserkrankung, die mit Hauptwohnsitz in Thüringen gemeldet sind oder waren (Wohnortregister).

(4) Das Landeskrebsregister Thüringen hat die Vollständigkeit, Vollständigkeit und Flächendeckung der Krebsregistrierung regelmäßig zu überprüfen und darüber zu berichten.

§ 2

Einrichtungen des Landeskrebsregisters  
Thüringen und deren Aufgaben

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der landesweiten klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung in Thüringen ist das Landeskrebsregister Thüringen mit einer Krebsregister-Zentrale sowie einer Auswertungsstelle eingerichtet. Es können regionale Registerstellen eingerichtet werden. Die Mitarbeiter der regionalen Registerstellen sind der Krebsregister-Zentrale für die Erfüllung der Aufgabe der klinischen Krebsregistrierung nach § 65c SGB V fachlich unterstellt. Die Auswertungsstelle ist fachlich unabhängig. Alle Einrichtungen des Landeskrebsregisters Thüringen müssen jeweils unabhängig von Leistungserbringern sein, insbesondere in fachlicher, personeller, datenschutzrechtlicher und finanzieller Hinsicht.

(2) Die Krebsregister-Zentrale leitet und verwaltet das Landeskrebsregister Thüringen und vertritt es nach außen. Sie führt die laufenden Geschäfte des Landeskrebsregisters Thüringen und ist Ansprechpartnerin für alle Fragen zu Angelegenheiten des Landeskrebsregisters Thüringen. Sie ist verantwortlich für die Ausgestaltung der Ablauforganisation zur Krebsregistrierung in Thüringen sowie für die Umsetzung der gesetzlichen Ziele und dazu anzuwendender Standards. Die Krebsregister-Zentrale nimmt dazu insbesondere

1. elektronische Tumormeldungen entgegen sowie
2. den Datenaustausch mit Landeskrebsregistern anderer Länder,
3. die Beteiligung an der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung,
4. die Übermittlung der erforderlichen epidemiologischen und klinischen Daten an die Auswertungsstelle,
5. die Bereitstellung von Daten für die Versorgungsforschung und zur Gesundheitsberichterstattung,
6. die Erfassung von Daten für die epidemiologische Krebsregistrierung,
7. den Abgleich mit den beim Landesrechenzentrum abgerufenen Melderegisterdaten und von den Gesundheitsämtern elektronisch zu übermittelnden Totenscheine,
8. die Abrechnung der Krebsregisterpauschale und der Meldevergütung mit den Kostenträgern,
9. die Auszahlung der Meldevergütung an die meldende Person oder die meldende Einrichtung,
10. die Auswertung und Rückmeldung der Auswertungsergebnisse an die Leistungserbringer,



11. den Datenabgleich zur Feststellung vergleichbarer Erkrankungsfälle auf Anfrage eines behandelnden Arztes und die Rückmeldung an diesen,
12. die Bereitstellung von Patientendaten an Leistungserbringer zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit zertifizierten Zentren und weiteren Leistungserbringern in der Onkologie,
13. die Übermittlung der Daten nach § 5 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes (BKRG) vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2707), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung an das beim Robert Koch-Institut eingerichtete Zentrum für Krebsregisterdaten gemäß § 65c Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 SGB V und
14. den Datenaustausch mit den regionalen Registerstellen vor. Die Krebsregister-Zentrale verwaltet die zur Meldung und Abrechnung notwendigen Angaben der Meldeverpflichteten. Die Krebsregister-Zentrale kann die Meldeverpflichteten über ihre Pflichten gemäß § 6 nach eigenem Ermessen informieren. Die Krebsregister-Zentrale unterstützt die Meldeverpflichteten in technischen Fragen bei der Übermittlung der notwendigen Patientendaten nach § 6. Der Krebsregister-Zentrale obliegen zudem die Organisation und Umsetzung der weiteren Aufgaben nach § 1 Abs. 2.

(3) Die regionalen Registerstellen des Landeskrebsregisters Thüringen übernehmen die Aufgabe der

1. Erfassung von der Krebsregister-Zentrale zugewiesener Tumormeldungen,
2. Bereinigung von Dubletten,
3. Überprüfung gemeldeter Daten auf Qualität, Schlüssigkeit und Vollständigkeit und, soweit erforderlich, deren Berichtigung.

Das Personal der regionalen Registerstelle verarbeitet die Daten nach § 5 nur für die in Satz 1 genannten Zwecke, sofern es keine weiteren Weisungen der Krebsregister-Zentrale erhält. Die regionalen Registerstellen haben sicherzustellen, dass kein Leistungserbringer Einfluss auf deren Tätigkeit nehmen kann, so dass die objektive Erfassung und Nutzung der Daten zur Erreichung der gesetzlich festgeschriebenen Ziele der Krebsregistrierung gewährleistet ist. Die Krebsregister-Zentrale kann Aufgaben der regionalen Registerstellen, auch in Teilen, übernehmen

(4) Die Auswertungsstelle wertet nach § 65c Abs. 7 SGB V die Daten jährlich landesbezogen aus und erstellt den Bericht nach § 14 Abs. 1. Sie verarbeitet die ihr im Rahmen der epidemiologischen Krebsregistrierung zugewiesenen Daten. Die Auswertungsstelle kann im Einvernehmen mit dem Beirat mit eigenen wissenschaftlichen Studien zur Qualitätssicherung in der Krebsbehandlung und Krebsursachenforschung beitragen. Das Landeskrebsregister Thüringen kann die Aufgaben der Auswertungsstelle einer weiteren Stelle übertragen.

### § 3

#### Beleihung und Finanzierung

(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium überträgt einer juristischen Person des Privatrechts die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben und be-

leiht diese mit den zur Durchführung hoheitlicher Aufgaben erforderlichen Befugnissen. Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Beleihungsvertrag), in welchem die beliehene Person den Vollzug der Bestimmungen dieses Gesetzes ab der Übernahme der Durchführung hoheitlicher Aufgaben verbindlich zusichert. Die beliehene Person untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums.

(2) Im Beleihungsvertrag sind alle wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu regeln. Insbesondere muss der Beleihungsvertrag sicherstellen, dass

1. im Landeskrebsregister Thüringen jederzeit die zur ordnungsgemäßen Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlichen personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind,
2. das eingesetzte Personal über die dafür notwendige Fachkunde und persönliche Eignung verfügt und arbeitsvertraglich an dieses Gesetz und an die Weisungen der Fach- und Rechtsaufsicht gebunden sowie im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz auf das Datengeheimnis verpflichtet wird.

(3) Ein Anspruch auf Beleihung besteht nicht. Eine Beleihung kann jederzeit widerrufen werden. Die beliehene Person ist, soweit sie aufgrund der Beleihung tätig wird, Behörde. Klagen sind gegen die beliehene Person zu richten.

(4) Die juristische Person des Privatrechts nach Absatz 1 kann von den bisherigen Trägerkrankenhäusern betrieben werden. Sie ist als eine gemeinsame gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) einzurichten. Die gGmbH hat ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke zu verfolgen. Die Fach- und Rechtsaufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums erstreckt sich auf die Geschäftsführung und die weiteren zeichnungsberechtigten Personen der gGmbH. Änderungen des Gesellschaftsvertrags der gGmbH nach § 53 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51) geändert worden ist, und die Ausübung der Bestimmungsrechte der Gesellschafter nach § 46 Nr. 1 und 5 bis 8 GmbHG bedürfen der vorherigen Zustimmung der Rechts- und Fachaufsicht. Darüber hinaus ist über wichtige Beschlussfassungen das Benehmen mit der Rechts- und Fachaufsicht herzustellen. Die Geschäftsführung erstattet regelmäßig, mindestens halbjährlich, der Fach- und Rechtsaufsicht Bericht.

(5) Das Landeskrebsregister Thüringen hat jährlich einen Wirtschaftsplan und eine Jahresrechnung aufzustellen. Im Wirtschaftsplan und in der Jahresrechnung ist zwischen der klinischen Krebsregistrierung nach § 65c Abs. 1 SGB V und der epidemiologischen Krebsregistrierung zu unterscheiden. Die klinische Krebsregistrierung wird durch fallbezogene Krebsregisterpauschalen nach § 65c Abs. 4 Satz 2 bis 4 SGB V sowie Zuschüsse des Landes zu den trotz Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die Krebsregisterpauschalen nicht gedeckten Betriebskosten sowie durch Gebühren, Mittel Dritter

und Spenden finanziert. Die fallbezogenen Krebsregisterpauschalen werden durch die Krebsregister-Zentrale vereinnahmt. Die epidemiologische Krebsregistrierung wird durch Zuschüsse des Landes sowie Spenden, Gebühren und Zuschüsse finanziert.

#### § 4 Beirat

(1) Zur fachlichen und wissenschaftlichen Begleitung der Krebsregistrierung in Thüringen ist beim Landeskrebsregister Thüringen ein ehrenamtlicher Beirat eingerichtet. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums bedarf.

(2) Dem Beirat soll je ein Vertreter

1. der von der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. zertifizierten Onkologischen Zentren in Thüringen,
2. der Thüringischen Krebsgesellschaft e. V.,
3. der Landesverbände der Krankenkassen,
4. der Ersatzkassen,
5. des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen,
6. der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen,
7. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen,
8. der Landeskrankengesellschaft Thüringen e. V.,
9. der Landesärztekammer Thüringen,
10. der Landeszahnärztekammer Thüringen,
11. der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer und
12. des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums sowie

je ein sachverständiger Vertreter der Fachgebiete Epidemiologie, klinische Onkologie und Medizininformatik angehören. Der Beirat kann bei Bedarf weiteren wissenschaftlichen Sachverständigen hinzuziehen. Die in Satz 1 genannten Stellen schlagen jeweils einen Vertreter sowie dessen Stellvertreter vor, die durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium berufen werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung nach Absatz 1 Satz 2 zu regeln. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfüllt die Funktion eines beratenden Beiratsmitglieds, welches aufgrund seiner Funktion als kontrollierendes Gremium im Datenschutz auf eine Stimmberechtigung verzichtet.

#### § 5 Geltungsbereich der Datenerfassung, Begriffsbestimmungen

(1) Daten nach den Absätzen 2 bis 6 werden von Patienten, die wegen einer Krebserkrankung nach § 65c SGB V

1. in Thüringen behandelt werden (Behandlungsortbezug) oder
2. ihren Hauptwohnsitz in Thüringen haben oder hatten (Wohnortbezug) und
3. die nach § 65c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V nicht an das Kinderkrebsregister zu melden sind,

auf Grundlage des bundesweit einheitlichen Datensatzes der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren e. V. und der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e. V. sowie ihn jeweils ergänzender Module (bundeseinheitlicher onkologischer Basisdatensatz) nach Maßgabe dieses Gesetzes erfasst.

(2) Identitätsdaten im Sinne dieses Gesetzes sind folgende, die Identifizierung des Patienten ermöglichende Angaben:

1. Familienname, Vorname, frühere Namen,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Anschrift zum Zeitpunkt der Meldung, frühere Anschriften und aktuelle Anschrift (Postleitzahl, Wohnort, Gemeindekennziffer, Straße, Hausnummer),
5. Datum der Tumordiagnose,
6. Sterbedatum,
7. Beihilfennummer und Name der zuständigen Beihilfefestsetzungsstelle für beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen nach beamtenrechtlichen Vorschriften,
8. Institutskennzeichen der Krankenkasse und gegebenenfalls des beauftragten Dienstleiters,
9. Krankenversicherung und Versicherungsnummer oder Versichertenvertragsnummer privat Versicherter und
10. Referenznummern.

(3) Klinische Daten im Sinne dieses Gesetzes sind Daten in Bezug auf die Diagnose, die Behandlung, den Verlauf und den Abschluss von bösartigen Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien sowie von gutartigen Tumoren des zentralen Nervensystems nach Kapitel II der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-Schlüssel). Klinische Daten sind weiterhin Geburtsdatum, Sterbedatum, Geschlecht und Postleitzahl mit Ortsnamen oder Gemeindeziffer.

(4) Meldungsbezogene Daten im Sinne dieses Gesetzes sind folgende Angaben:

1. Herkunft der Meldung (Nachname, Vorname der meldenden Person, Name und Adresse der meldenden Einrichtung mit Postleitzahl, Name des Ortes, Straße, Hausnummer, Telefonnummer),
2. Datum und Zeitpunkt der Meldung und des Meldeanlasses,
3. außer im Fall des § 6 Abs. 3 die Information des Patienten nach § 8,
4. im Fall des § 6 Abs. 3 die Angabe der meldepflichtigen Person oder Einrichtung, die das diagnostische Tätigwerden veranlasst hat,
5. Institutskennzeichen des Krankenhauses,
6. lebenslange Arztnummer (LANR) und Betriebsstättennummer des Vertragsarztes (BSNR),
7. sonstige auf die meldende Stelle bezogene Referenznummern.

(5) Referenznummern im Sinne dieses Gesetzes sind je nach Kontext und Einrichtung Nummern- oder Zeichenfolgen, die im Hinblick auf Patienten, deren Erkrankung oder die meldende Stelle verwendet werden und zur eindeutigen Identifizierung und Verknüpfung von Datensätzen innerhalb des Datenbank- und Dateisystems der Meldenden, dem Krebsregister und der Auswertungsstelle genutzt werden können.

(6) Meldeanlässe im Sinne dieses Gesetzes sind die Sachverhalte in Bezug auf die Diagnose, die Behandlung und den Verlauf der nach Absatz 3 zu erfassenden Krankheiten der in Absatz 1 genannten Personen, die eine Meldepflicht auslösen. Diese sind:

1. die Stellung der Diagnose nach hinreichender klinischer Sicherung,
2. die histologische, zytologische oder labortechnische Sicherung der Diagnose,
3. der Beginn sowie der Abschluss einer therapeutischen Maßnahme,
4. die Feststellung einer Änderung des Erkrankungsstatus,
5. das Ergebnis der Nachsorge beziehungsweise Nachbetreuung,
6. der Tod.

Ergänzend zu Satz 1 stellt Satz 2 Nr. 4 und 5 einen Meldeanlass dar, wenn es sich bei einer Krebserkrankung um eine nichtmelanotische Hautkrebsart oder deren Frühstadien mit ungünstiger Prognose (ICD-10 C 44 oder D 04) handelt.

(7) Epidemiologische Daten, soweit nicht durch Rechtsverordnung gesondert geregelt, im Sinne dieses Gesetzes sind folgende, pseudonymisierte Angaben zu einem Patienten:

1. der Monat und das Jahr der Geburt,
2. das Geschlecht,
3. die Postleitzahl mit Ortsnamen und Gemeindeziffer,
4. die Staatsangehörigkeit,
5. die Tumordiagnose (Topographie einschließlich Haupt-, Neben- und Seitenlokalisation, Morphologie einschließlich des histopathologischen Grads der Tumorausbreitung sowie tumorspezifische Prognosemarker) im Klartext und nach dem ICD-Schlüssel einschließlich der Versionserkennung des Schlüssels,
6. der Tag, der Monat, das Jahr und der Anlass der Tumordiagnose,
7. der Tag, der Monat und das Jahr des Todes,
8. das Stadium der Erkrankung,
9. frühere Tumordiagnosen,
10. die Diagnosesicherung,
11. die Art der Primärtherapie,
12. die Todesursachen und
13. die durchgeführte Autopsie.

(8) Pseudonymisierte Daten im Sinne dieses Gesetzes sind Identitätsdaten, die durch eine einer bestimmten Person zugeordnete Zeichenfolge ersetzt sind, damit die Identität dieser Person ohne Nutzung der verwendeten Zuordnungsfunktion nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand bestimmt werden kann.

(9) Leistungserbringer im Sinne dieses Gesetzes sind Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser sowie andere medizinische Einrichtungen und Institutionen, die an der Krankenversorgung teilnehmen.

(10) Auf dieses Gesetz finden im Übrigen die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L314 vom 22.11.2016, S. 72) Anwendung.

## **Zweiter Abschnitt Klinische Krebsregistrierung**

### § 6 Meldepflicht

(1) In Thüringen tätige Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser sowie andere medizinische Einrichtungen und Institutionen, die an der Krankenversorgung teilnehmen, sind verpflichtet, die bei ihnen nach § 5 Abs. 2 bis 6 erhobenen oder vorliegenden Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vier Wochen nach hinreichend gesichertem Meldeanlass, an die Krebsregister-Zentrale zu übermitteln. Soweit der bundeseinheitliche onkologische Basisdatensatz psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen vorsieht, besteht die Meldepflicht auch für in Thüringen tätige Psychologische Psychotherapeuten.

(2) Für die Meldung und Übermittlung dürfen sich die nach Absatz 1 und 3 Meldeverpflichteten in begründeten Fällen, insbesondere zur Sicherstellung der Vollständigkeit, Vollständigkeit und angemessener Datenqualität sowie der Einhaltung der Meldefrist nach Absatz 1 Satz 1, durch das Dokumentationspersonal der Krebsregister-Zentrale oder von ihr zugewiesenen regionalen Registerstelle unterstützen lassen. In dem hierfür erforderlichen Umfang dürfen die Meldeverpflichteten personenbezogene Patientendaten dem Dokumentationspersonal gegenüber offenlegen; das Dokumentationspersonal hat über das, was ihnen dabei bekannt wird, auch über den Tod des Patienten hinaus zu schweigen.

(3) Pathologen und andere Ärzte ohne direkten Patientenkontakt mit Betriebsstätte in Thüringen unterliegen ebenfalls der Meldepflicht nach Absatz 1. Da sie mangels unmittelbaren Patientenkontakts die Information nach § 8 nicht durchführen können, haben sie den Arzt, auf dessen Veranlassung sie tätig wurden, über die erfolgte Meldung zu informieren; dessen Verpflichtung aus dem Absatz 1 bleibt bestehen. Die Zuordnung der Meldung im Sinne der Auslösung einer fallbezogenen Krebsregisterpauschale liegt im Einzugsbereich des Arztes oder der Institution, auf dessen Veranlassung sie tätig wurden.

(4) Stammt die Meldung von einer Person, die keinen unmittelbaren Kontakt mit der betroffenen Person hat, und erhält das Landeskrebsregister Thüringen von der Person, die unmittelbaren Kontakt mit der betroffenen Person hat, innerhalb von acht Wochen keine Meldung, darf die Krebsregister-Zentrale sie zur Abgabe einer Meldung auffordern, wenn sie nach Absatz 1 meldepflichtig ist. Zur Identifizierung der betroffenen Person dürfen in der Aufforderung neben klinischen Daten nur das Geschlecht der betroffenen Person, Monat und Jahr ihrer Geburt sowie Monat und Jahr der Tumordiagnose verwendet werden.

(5) Stellt eine meldende Person fest, dass die gemeldeten Daten zu einer Person unvollständig oder unrichtig sind, ist diese verpflichtet, die zu berichtenden Daten an die Krebsregister-Zentrale zu übermitteln.

(6) Einen Meldeanlass im Sinne dieses Gesetzes stellen bereits ab 1. Januar 2023 die Feststellung einer Änderung

des Erkrankungsstatus und das Ergebnis der Nachsorge beziehungsweise Nachbetreuung dar, wenn es sich bei einer Krebserkrankung um eine nichtmelanotische Hautkrebsart oder deren Frühstadien mit ungünstiger Prognose (ICD-10 C 44 oder D 04) handelt.

### § 7

#### Inhalt und Form der Meldungen

(1) Der zu meldende Datensatz bestimmt sich unbeschadet des § 5 Abs. 6 Satz 3 nach § 65c Abs. 1 Satz 3 SGB V nach dem bundeseinheitlichen onkologischen Basisdatensatz und seiner ergänzenden Module in der im Bundesanzeiger aktuell veröffentlichten Fassung. Die Krebsregister-Zentrale veröffentlicht die Fundstelle des jeweils geltenden Basisdatensatzes und ihn ergänzender Module in geeigneter Form. Zusätzlich muss jede Meldung die Angabe enthalten, ob die Informationspflichten nach § 8 erfüllt wurden oder falls dies nicht erfolgt ist, den Grund hierfür. Weiterhin muss jede Meldung den für die Abrechnung erforderlichen Datensatz enthalten.

(2) Die Meldungen nach § 6 Abs. 1 oder 3 können nur auf elektronischem Weg erfolgen, mittels eines von der Krebsregister-Zentrale unentgeltlich zur Verfügung gestellten Programms oder anderer von der Krebsregister-Zentrale anerkannter Softwaremodule.

### § 8

#### Informationspflichten, Widerspruchsrecht

(1) Der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter ist durch die meldeverpflichtete Person oder Einrichtung nach § 6 Abs. 1 oder 3 vor der ersten Übermittlung ihrer Daten über die beabsichtigte Meldung und den Zweck der Meldung sowie sein Recht auf Auskunft und Berichtigung zu informieren. Auf Wunsch der betroffenen Patienten ist dabei auch ein Ausdruck der zu übermittelnden Daten auszuhändigen. Die erfolgte Information ist in der Patientenakte zu dokumentieren. Die meldeverpflichtete Person oder Einrichtung ist auch nach einer bereits erfolgten Meldung nach Absatz 3 verpflichtet, den Patienten oder seinen gesetzlichen Vertreter zu informieren. Der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter ist darauf hinzuweisen, dass ihm ein Widerspruchsrecht gegen die dauerhafte Speicherung seiner Identitätsdaten im Landeskrebsregister Thüringen zusteht.

(2) Der Widerspruch nach Absatz 1 Satz 6 muss gegenüber dem Landeskrebsregister Thüringen oder gegenüber einer meldeverpflichteten Person oder Einrichtung zur Weiterleitung an das Landeskrebsregister Thüringen eingelegt werden. Der Widerspruch betrifft bereits erfasste sowie künftig eingehende Identitätsdaten. Erfolgt der Widerspruch gegenüber einer meldeverpflichteten Person oder Einrichtung, so hat diese den Widerspruch im Rahmen der Meldung oder unverzüglich nach Kenntnis des Widerspruchs dem Landeskrebsregister Thüringen mitzuteilen. Die Mitteilung über den Widerspruch ist im Landeskrebsregister Thüringen dauerhaft zu speichern. Der Widerruf des Widerspruchs muss ausdrücklich gegenüber dem Landeskrebsregister Thüringen erfolgen.

(3) Legt der Patient Widerspruch nach Absatz 1 Satz 6 ein, sind seine Identitätsdaten im Landeskrebsregister Thüringen unverzüglich zu pseudonymisieren, sobald sie für Zwecke der Verarbeitung, der Abrechnung, der Übermittlung der epidemiologischen Daten an die Auswertestelle oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften nicht mehr benötigt werden. Wurden die Identitätsdaten des Patienten vor Einlegung des Widerspruchs bereits an ein anderes Landeskrebsregister übermittelt, so ist dieses über den erfolgten Widerspruch zu informieren. Sind die Identitätsdaten zu Forschungszwecken an einen Dritten übermittelt worden, ist dieser über den Widerspruch zu informieren; der Dritte hat unverzüglich nach Erhalt der Information die Identitätsdaten zu löschen.

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen Meldeverpflichtete von einer Information des Patienten absehen, wenn dieser wegen der Gefahr einer anderenfalls eintretenden erheblichen Gesundheitsverschlechterung über das Vorliegen einer Krebserkrankung nicht unterrichtet werden sollte. Das Absehen von der Information ist in der Patientenakte zu dokumentieren. Wird der Patient nach der Übermittlung seiner Daten über die Krebserkrankung aufgeklärt, ist die Information nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen.

(5) Diagnostizierende Einrichtungen haben die Person oder Einrichtung, die das diagnostische Tätigwerden veranlasst hat, über eine vorgenommene Meldung an das Landeskrebsregister Thüringen zu informieren und sie auf ihre Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 hinzuweisen. Die in den diagnostizierenden Einrichtungen ärztlich oder zahnärztlich tätigen Personen sowie deren berufsmäßig tätigen Gehilfen sind insoweit von ihrer Schweigepflicht entbunden.

### § 9

#### Recht auf Berichtigung

Stellt eine Person fest, dass die über sie gespeicherten Daten unrichtig sind, hat sie einen Anspruch auf Berichtigung. Der Antrag auf Berichtigung ist an die meldende Person oder Einrichtung zu richten. Diese ist verpflichtet, die beantragte Berichtigung zu prüfen. Die berichtigten Daten sind von der meldenden Person oder Einrichtung an das Landeskrebsregister Thüringen zu übermitteln. Die Frist des § 6 Abs. 1 gilt für die Übermittlung der berichtigten Daten entsprechend. Das Landeskrebsregister Thüringen ersetzt die jeweils zu berichtigenden Angaben innerhalb von vier Wochen nach Eingang.

### § 10

#### Meldevergütung

(1) Für jede vollständige Meldung nach § 6 Abs. 1, 3 und 6 zahlt das Landeskrebsregister Thüringen an die meldende Person oder Einrichtung als Aufwandsentschädigung eine Meldevergütung, deren Höhe sich nach § 65c Abs. 6 SGB V richtet. Dies inkludiert Meldungen prognostisch ungünstiger nichtmelanotischer Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien (ICD-10 C44 und D04). Die Zahlung der Meldevergütung ist ausgeschlossen, wenn die in der Meldung enthaltenen Informationen dem Landeskrebsregister Thüringen bereits durch eine andere meldepflichtige

Person oder eine andere meldepflichtige Einrichtung vollständig gemeldet wurden.

(2) Für die Durchführung von Meldungen nach § 6 Abs. 2 entsteht eine Aufwandsentschädigung in Höhe einer Meldevergütung. Diese steht der unterstützenden Stelle, entweder der regionalen Registerstelle oder der Krebsregister-Zentrale des Landeskrebsregisters Thüringen zu.

(3) Besteht ein Anspruch auf Meldevergütung, zahlt das Landeskrebsregister Thüringen die Meldevergütung an die meldende Person oder Einrichtung, spätestens sechs Monate nach fristgerechtem Eingang der Meldung.

### § 11

#### Verarbeitung bestehender Daten

(1) Der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig erhobene Datenbestand der bisherigen regionalen klinischen Krebsregister wird auf das Landeskrebsregister Thüringen übertragen. Die Gesamtheit dieser Datenbestände steht der klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung zur Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz zur Verfügung. Die übertragenen Datensätze der bisherigen regionalen klinischen Krebsregister sind dort zu löschen, soweit diese nicht im Rahmen der direkten Behandlung des Patienten als Leistungserbringer erhoben wurden.

(2) Um eine Auswertung der bestehenden Daten auf Landesebene zu ermöglichen, dürfen die übertragenen Datenbestände zur Erkennung von Dubletten durch das Landeskrebsregister Thüringen abgeglichen und konsolidiert werden.

### § 12

#### Datenqualität

(1) Das Landeskrebsregister Thüringen hat die ihm nach § 6 Abs. 1 und 3 gemeldeten Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen sowie unvollständige oder nicht schlüssige Meldungen abzulehnen und die meldende Person oder Einrichtung hierüber zu informieren. Die Krebsregister-Zentrale oder die regionalen Registerstellen können zur Vervollständigung unvollständig gemeldeter Daten und zur Prüfung und eventuellen Korrektur nicht schlüssiger Daten die meldepflichtige Person zur Berichtigung oder Klarstellung auffordern und dafür die Daten nach § 5 Abs. 4 sowie die meldestellenbezogene Referenznummer und Transaktionsnummer verwenden. Werden abgelehnte Meldungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Information an die meldende Person oder Einrichtung über die Ablehnung von dieser vervollständigt oder korrigiert, sind sie zu löschen.

(2) Das Landeskrebsregister Thüringen ist verpflichtet, Maßnahmen zur laufenden Sicherung der Qualität der verarbeiteten und ausgewerteten Daten durchzuführen.

### § 13

#### Verarbeitung von Klardaten

(1) Das Landeskrebsregister Thüringen ist berechtigt, Identitätsdaten, die ihm nach Maßgabe dieses Gesetzes über-

mittelt wurden, personenbezogen mit Klarnamen entgegenzunehmen, für die nachfolgend beschriebenen Zwecke unter Beibehaltung des Personenbezugs und des Klarnamens zu speichern und sie in der jeweils aktuellen Fassung personenbezogen mit Klarnamen

1. an ein Landeskrebsregister eines anderen Landes zu übermitteln, wenn bei Patienten Hauptwohnsitz und Behandlungsort in den Einzugsgebieten verschiedener klinischer Krebsregister liegen und der Hauptwohnsitz oder ein Behandlungsort mit Einzugsgebiet des klinischen Krebsregisters eines anderen Landes liegt oder lag,
2. für die epidemiologische Krebsregistrierung nach § 18 verarbeiten oder an das für den gewöhnlichen Aufenthalt des Patienten zuständige epidemiologische Krebsregister zu übermitteln,
3. an Krankenkassen, private Krankenversicherungen sowie die zuständigen Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften in dem Umfang zu übermitteln, wie dies für Zwecke der Abrechnung der fallbezogenen Krebsregisterpauschale nach § 65c Abs. 4 oder der Meldevergütung nach § 65c Abs. 6 SGB V erforderlich ist.

(2) Die privaten Krankenversicherungen dürfen die nach Absatz 1 Nr. 3 übermittelten Daten zum Zwecke der Abrechnung verarbeiten und dem Landeskrebsregister Thüringen mitteilen, ob für den gemeldeten Patienten Versicherungsschutz besteht. Die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften dürfen die nach Absatz 1 Nr. 3 übermittelten Daten zum Zwecke der Abrechnung verarbeiten und dem Landeskrebsregister Thüringen mitteilen, ob für den gemeldeten Patienten ein Kostenerstattungsanspruch besteht.

(3) Das Landeskrebsregister Thüringen ist berechtigt, Identitätsdaten, die ihm von Krebsregistern anderer Länder übermittelt werden, personenbezogen mit Klarnamen entgegenzunehmen und wie Daten, die ihm nach § 6 Abs. 1 und 3 übermittelt wurden, zu verwenden, wenn der Wohnort oder ein Behandlungsort des Patienten innerhalb Thüringens liegt oder lag.

(4) Das Landeskrebsregister Thüringen ist berechtigt, Identitätsdaten, klinische Daten und meldungsbezogene Daten, die ihm nach § 6 Abs. 1 und 3 gemeldet wurden, personenbezogen mit Klarnamen zu erheben, für die nachfolgend beschriebenen Zwecke unter Beibehaltung des Personenbezugs und des Klarnamens zu speichern und sie personenbezogen mit Klarnamen

1. an die an der Behandlung beteiligten Leistungserbringer weiterzugeben, wenn und soweit dies die interdisziplinäre, direkt patientenbezogene Zusammenarbeit bei der Krebsbehandlung fördert und
2. an die an der Behandlung beteiligten Leistungserbringer zur Qualitätssicherung, insbesondere in Zusammenarbeit mit Onkologischen Zentren, zu übermitteln.

(5) Das Landeskrebsregister Thüringen ist berechtigt, meldungsbezogene Daten, die ihm nach § 6 Abs. 1 und 3 übermittelt wurden, personenbezogen mit Klarnamen unter Beibehaltung des Personenbezugs und des Klarnamens

1. für Auswertungen zum Zwecke der Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung einschließlich regionaler Qualitätskonferenzen und für die Übermittlung von Auswertungsergebnissen an die Leistungserbringer zu verwenden und
2. an die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Stellen zu übermitteln.

(6) Die Identitätsdaten sind mit Ausnahme von Geschlecht, Alter und Wohnort des Patienten innerhalb von 15 Jahren nach dem Tod, jedoch spätestens 120 Jahre nach der Geburt des Patienten zu löschen. Die medizinischen Daten bleiben hiervon unberührt.

(7) Zur Qualitätssicherung der Meldungen sowie zur Information über vom Beirat genehmigte Forschungsvorhaben nach § 15 Abs. 4 ist die Krebsregister-Zentrale berechtigt, im Landeskrebsregister Thüringen registrierte Patienten zu kontaktieren. In allen weiteren Fällen ist für eine Kontaktierung die Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums einzuholen.

#### § 14

##### Pseudonymisierte oder anonymisierte Daten

(1) Das Landeskrebsregister Thüringen verarbeitet und nutzt pseudonymisierte klinische und meldungsbezogene Daten zum Zwecke der Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung. Die Daten werden durch die Auswertungsstelle jährlich anonymisiert ausgewertet. Die Ergebnisse sind im Abstand von längstens zwei Jahren in einem Bericht, den die Auswertungsstelle erstellt, zu veröffentlichen.

(2) Das Landeskrebsregister Thüringen übermittelt insbesondere regelmäßig den Gremien der Qualitätssicherung der Selbstverwaltungspartner oder Leistungserbringer die für die Maßnahmen der Qualitätssicherung erforderlichen pseudonymisierten oder anonymisierten Daten mit der Maßgabe, dass diese ausschließlich in einem strukturierten Prozess entsprechend den Bestimmungen des § 65c Abs. 7 und 8 SGB V und der auf dieser Grundlage nach § 92 Abs. 1 Nr. 13 SGB V erlassenen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses genutzt werden. Ebenso stellt das Landeskrebsregister Thüringen pseudonymisierte oder anonymisierte Daten für von ihm oder Dritten initiierte regionale Qualitätskonferenzen bereit.

(3) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Auswertungsstelle der klinischen Krebsregistrierung auf Landesebene werden Auswertungen oder anonymisierte Daten im Rahmen der Qualitätssicherung nach § 65c SGB V dem Gemeinsamen Bundesausschuss oder der von ihm bestimmten Empfänger und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach § 65c Abs. 7 Satz 3 und Abs. 10 Satz 3 SGB V zur Verfügung gestellt.

(4) Das Landeskrebsregister Thüringen ist berechtigt, pseudonymisierte oder anonymisierte klinische Daten entsprechend den Zwecken des § 13 Abs. 5 zu verarbeiten.

#### § 15

##### Datenbereitstellung für Forschungszwecke

(1) Für Zwecke unabhängiger wissenschaftlicher Forschung können Auswertungsstelle oder die Krebsregister-Zentrale unter Berücksichtigung der Empfehlung des Beirats, vertreten durch den Beiratsvorsitzenden, nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Vorlage eines positiven Votums oder Beschlusses einer offiziell anerkannten Ethik-Kommission Daten Dritten bereitstellen. Sofern diese Zwecke auch mit pseudonymisierten oder anonymisierten Daten erfüllt werden können, sind die Daten in dieser Form bereitzustellen. Rückschlüsse auf Patienten in den bereitgestellten Daten müssen sodann ausgeschlossen sein. Die Datenbereitstellung erfolgt auf schriftlichen Antrag und nur, wenn berechtigtes wissenschaftliches Interesse besteht, und die Durchführung des geplanten Forschungsvorhabens anerkannten wissenschaftlichen Standards entspricht. Die Datenbereitstellung ist auf den für das Forschungsvorhaben benötigten Umfang zu beschränken. Werden pseudonymisierte Daten bereitgestellt, sind diese mit projektbezogenen Pseudonymen zu versehen. Ein Anspruch auf Datenbereitstellung besteht nur, soweit dies bundesgesetzlich oder landesgesetzlich vorgesehen ist.

(2) Das Landeskrebsregister Thüringen darf Erkenntnisse, die aus Abgleichen von pseudonymisierten Einzelfalldaten als Teil externer Kohorten mit eigenen Daten insbesondere bei Mortalitätsevaluation resultieren, der antragstellenden Person in pseudonymisierter Form bereitstellen.

(3) Das Landeskrebsregister Thüringen kann im Zuge der Antragsprüfung weitere Erklärungen und Verpflichtungen der antragstellenden Person verlangen. Die antragstellende Person kann schriftlich gegenüber dem Landeskrebsregister Thüringen verpflichtet werden, die Daten unverzüglich nach Erreichen des dem Antrag zu Grunde liegenden Zwecks des Forschungsvorhabens zu löschen und die Löschung dem Landeskrebsregister Thüringen anzuzeigen. Eine Weitergabe der Daten durch die antragstellende Person an Dritte über den genehmigten Antrag hinaus ist in jedem Fall nur mit Zustimmung der Krebsregister-Zentrale statthaft. Umfang und Dauer der Nutzung und Veröffentlichungsrechte sind vertraglich zu regeln.

(4) Das Landeskrebsregister Thüringen kann auf Antrag die Zusammenführung personenbezogener und klinisch-epidemiologischer Daten genehmigen, wenn dies für die Durchführung wichtiger und im öffentlichen Interesse liegender Forschungsvorhaben erforderlich ist. Dies gilt nicht für Daten von Patienten, bei denen ein Widerspruch gegen die dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten im Landeskrebsregister Thüringen vorliegt. Der Antrag ist zu begründen und muss geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorsehen. Solche Garantien können in einer so zeitnah wie möglich erfolgenden Anonymisierung der personenbezogenen Daten, in Vorkehrungen gegen ihre unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte oder in ihrer räumlich und organisatorisch von den sonstigen Fachaufgaben getrennten Verarbeitung, bestehen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme einer anerkannten Ethik-Kommission beizufügen. Erfordert ein Forschungsvorhaben zusätzliche Angaben zu den im Landeskrebs-

register Thüringen gespeicherten Daten und können diese Angaben direkt vom Patienten erhoben werden, ist das Landeskrebsregister Thüringen berechtigt, die Einwilligung des Patienten in die Teilnahme an dem Forschungsvorhaben einzuholen und der antragstellenden Person weiterzuleiten. Die übermittelten Identitätsdaten dürfen von der antragstellenden Person ausschließlich für den beantragten und der Erteilung der Erlaubnis zugrunde liegenden Zwecke verarbeitet werden.

#### § 16

##### Melderegisterabgleich und Abgleich der Totenscheine

(1) Zur Berichtigung, Vervollständigung, Aktualisierung und Überprüfung der Vollständigkeit der im Landeskrebsregister Thüringen gespeicherten Daten erfolgt ein Melderegisterabgleich. Bei konkreten Hinweisen auf Aktualisierungs- oder Überprüfungsbedarf, mindestens jedoch halbjährlich, ruft das Landeskrebsregister Thüringen beim Thüringer Landesrechenzentrum im automatisierten Abruf mittels Personensuche nach § 34a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 34 Abs. 1 Satz 1, 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die folgenden Daten zu Personen ab, die im Landeskrebsregister Thüringen gespeichert sind:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. derzeitige und letzte frühere Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung,
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum,
8. Datum der Namensänderung,
9. Sterbedatum.

Für den automatisierten Abruf von Meldedaten nach §§ 34, 34a, 38 und 39 BMG gelten die §§ 1, 4 bis 11 der Bundesmeldedatenabrufverordnung sowie §§ 7 und 8 der Thüringer Meldeverordnung entsprechend. Bis ein automatisierter Abruf von Meldedaten eingerichtet ist, wird das Thüringer Landesrechenzentrum die Daten nach Satz 2 zu den Personen, die im Kalenderhalbjahr vor der Datenübermittlung verstorben sind, sich an- oder abgemeldet haben oder deren Name sich geändert hat zur Berichtigung und Fortschreibung der verarbeiteten Daten dem Landeskrebsregister Thüringen übermitteln. Sofern ein Rückmeldeverfahren aus Anlass einer Anmeldung oder einer Abmeldung ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland oder bei Änderungen des Wohnungsstatus vorgesehen ist, erfolgt die Übermittlung der Daten erst nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens. Von der Übermittlung von Daten ist bei Bestehen einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG abzusehen. Die Daten nach Satz 1 dürfen im Landeskrebsregister Thüringen nur gespeichert werden, wenn zu der betroffenen Person bereits ein Datensatz vorhanden und zu aktualisieren ist. Andernfalls werden die Daten spätestens nach sechs Monaten gelöscht.

(2) Die unteren Gesundheitsbehörden in Thüringen sind verpflichtet, dem Landeskrebsregister Thüringen für Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 die erforderlichen Daten aller Totenscheine elektronisch durch strukturierte Datensätze für das vorangegangene halbe Jahr zu übermitteln. Bis eine elektronische Datenübermittlung eingerichtet ist, erfolgt die Übermittlung durch eine Ablichtung der jeweiligen Totenscheine. Das Landeskrebsregister Thüringen gleicht die Daten mit dem vorhandenen Datenbestand ab und übernimmt die darin gemachten Angaben zu den Identitätsdaten, dem taggenauen Sterbedatum, den Todesursachen sowie dem Arzt, der die verstorbene Person zuvor behandelt, untersucht oder die Leiche obduziert hat, soweit sich aus dem Totenschein als Todesursache eine Krebserkrankung ergibt. Werden in den Totenscheinen Patienten nicht namentlich benannt, finden diese keine Berücksichtigung. Das Landeskrebsregister Thüringen löscht alle nicht übernommenen Daten spätestens zwölf Monate nach deren Übermittlung.

(3) Das Landeskrebsregister Thüringen ist berechtigt, die in Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 erhobenen Daten zu verarbeiten. Das Thüringer Landesrechenzentrum darf dem Landeskrebsregister Thüringen zum Zwecke des Abgleichs im Rahmen der Erst- und Bestandserfassung einmalig die in Absatz 1 Satz 2 genannten Daten zu den fünf zurückliegenden Jahren übermitteln. Das Landeskrebsregister Thüringen ist auch zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt.

(4) Ergibt sich aus einem Totenschein eine Krebserkrankung, die dem Landeskrebsregister Thüringen noch nicht gemeldet war, so kann es die in Absatz 2 Satz 2 genannten Angaben übernehmen und zur Vervollständigung die nach § 5 Abs. 2 bis 6 vorliegenden Daten bei dem Leistungserbringer, der den Totenschein ausgestellt oder die verstorbene Person zuvor behandelt, untersucht oder die Leiche obduziert hat, erheben. Die Leistungserbringer sind zur Übermittlung der Daten an das Landeskrebsregister Thüringen verpflichtet.

#### § 17

##### Unterstützung bei Tumorkonferenzen und Zertifizierungen Onkologischer Zentren

(1) Auf Antrag eines mitbehandelnden Arztes, Zahnarztes oder psychologischen Psychotherapeuten stellt die Krebsregister-Zentrale alle erforderlichen klinischen Daten zum Verlauf der Krebserkrankung und ihrer Behandlung eines Patienten für Fallbesprechungen und Tumorkonferenzen strukturiert zur Verfügung. Ergänzend können zur Behandlung bei medizinisch atypischen Konstellationen Auskünfte zu vergleichbaren Fällen und deren Verläufe beantragt werden. Dies dient der direkt patientenbezogenen Zusammenarbeit bei der Krebsbehandlung eines Patienten.

(2) Die Krebsregister-Zentrale unterstützt Leistungserbringer bei ihrer Zertifizierung zu Onkologischen Zentren und Organzentren. Abweichend zu § 7 Abs. 1 nimmt die Krebsregister-Zentrale dazu auch Meldungen entgegen, die als freiwilliger Teil des onkologischen Basisdatensatzes um die für den Zertifizierungsprozess erforderlichen Angaben erweitert wurden, und stellt diese auf Antrag wieder bereit.

(3) Die antragstellende Person ist für die Rechtmäßigkeit der Abfrage dieser Daten, einschließlich der Übermittlung an das Landeskrebsregister Thüringen und der Verwendung für eigene Zwecke sowie der Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten, gegenüber den Patienten verantwortlich.

### **Dritter Abschnitt Epidemiologische Krebsregistrierung**

#### **§ 18**

##### Datenverarbeitung im epidemiologischen Krebsregister

(1) Die Aufgabe der landesweiten epidemiologischen Krebsregistrierung in Thüringen wird dem Landeskrebsregister Thüringen übertragen. Das Landeskrebsregister Thüringen soll einen Beitrag zur Erstellung der Datengrundlage für die Krebsursachenforschung zur Bewertung präventiver Maßnahmen sowie zur Abschätzung künftiger Entwicklungen des Krebserkrankungsgeschehens leisten.

(2) Zur Fortführung der epidemiologischen Krebsregistrierung wird der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobene Datenbestand des Gemeinsamen Krebsregisters der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen (GKR) zu Patienten, die zum Zeitpunkt der Datenerhebung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben oder in Thüringen behandelt wurden, sowie von verstorbenen Patienten, die ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen hatten, einschließlich der nach Auflösung des GKR zum 31. Dezember 2022 in den Gesundheitsämtern in diesem Sinne verwahrten Daten, an das Landeskrebsregister Thüringen übertragen. Dies gilt auch für vor dem 1. Januar 1995 gemeldete Daten und für den Datenbestand des Nationalen Krebsregisters der Deutschen Demokratischen Republik aus den Jahren 1961 bis 1989 einschließlich bisher nicht bearbeiteter Meldebögen. Für die Verarbeitung dieser Daten sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. Die übertragenen Datensätze sind im jeweiligen bisherigen Krebsregister der Sätze 1 und 2 zu löschen. Die Gesamtheit dieser Datenbestände steht der klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung zur Aufgabenerfüllung des Landeskrebsregisters Thüringen nach diesem Gesetz zur Verfügung.

(3) Die Krebsregister-Zentrale ist in Zusammenarbeit mit der Auswertungsstelle dazu verpflichtet, im Auftrag des Landes folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Bereitstellung von Daten als Grundlagen für die Gesundheitsplanung und Gesundheitsberichterstattung,
2. Durchführung epidemiologischer Forschung einschließlich der Ursachenforschung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 und § 15,
3. Mitwirkung bei der Bewertung und Qualitätssicherung präventiver Maßnahmen im Rahmen der Krebsbekämpfung.

(4) Die Krebsregister-Zentrale übermittelt der Auswertungsstelle aus dem Datenbestand die epidemiologischen Daten zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgabe der epidemiologischen Krebsregistrierung im jeweils erforderlichen Umfang und unter Beachtung des § 24.

(5) Für regionale Auswertungen unterhalb der Gemeindeebene kann die Krebsregister-Zentrale Datensätze der Gemeinden, die zu den Untersuchungsregionen gehören; vorbereiten, sofern mindestens drei Datensätze zur Untersuchungsregion gehören, um der Auswertungsstelle eine Zuordnung zu den Untersuchungsregionen zu erleichtern.

(6) Die epidemiologischen Daten werden in der Auswertungsstelle insbesondere für die in Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeitet und jeweils ausgewertet; die Ergebnisse der Auswertung werden in regelmäßigen Abständen in anonymisierter Form veröffentlicht. Die Auswertungsstelle darf die von der Krebsregister-Zentrale übermittelten Daten ausschließlich für die jeweilige Auswertung verarbeiten und hat diese spätestens ein Jahr nach Abschluss der Auswertung zu löschen.

(7) Für Zwecke unabhängiger wissenschaftlicher Forschung können Auswertungsstelle oder die Krebsregister-Zentrale Daten Dritten bereitstellen. Sofern diese Zwecke auch mit pseudonymisierten oder anonymisierten Daten erfüllt werden können, sind die Daten in dieser Form bereitzustellen. Rückschlüsse auf Patienten in den bereitgestellten Daten müssen sodann ausgeschlossen sein. Die Datenübermittlung erfolgt auf schriftlichen Antrag und nur, wenn berechtigtes wissenschaftliches Interesse besteht und die Durchführung des geplanten Forschungsvorhabens anerkannten wissenschaftlichen Standards entspricht. Die Datenbereitstellung ist auf den für das Forschungsvorhaben benötigten Umfang zu beschränken. Werden pseudonymisierte Daten bereitgestellt, sind diese mit projektbezogenen Pseudonymen zu versehen. Ein Anspruch auf Datenbereitstellung besteht nur, soweit dies bundesgesetzlich oder landesgesetzlich vorgesehen ist.

#### **§ 19**

##### Meldepflicht, Inhalt und Form der Meldungen

(1) Die Meldeverpflichteten nach § 6 Abs. 1 und 3 sind verpflichtet innerhalb von vier Wochen unter Beachtung des § 7 Abs. 2 über die in § 5 Abs. 7 sowie § 5 Abs. 1 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes (BKRG) vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3890), genannten epidemiologischen Daten hinaus folgende Daten:

- a) bei Frauen die Anzahl der Geburten, aufgeschlüsselt nach Lebend-, Tot- und Fehlgeburten,
- b) bei Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres die Lebensdauer bis zum Tag der ersten Tumordiagnose und gegebenenfalls von diesem bis zum Tod,
- c) Anlass der Diagnose von Patienten, die zum Zeitpunkt der Datenerhebung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben oder in Thüringen behandelt werden, sowie von verstorbenen Patienten, die ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen hatten, dem Landeskrebsregister Thüringen zu übermitteln.

(2) Der zweite Abschnitt dieses Gesetzes ist auch für Daten über solche Tumore des zentralen Nervensystems anzuwenden, bei denen es sich um nicht bösartige Neubildungen handelt. Die Meldepflicht wird durch die Feststellung und die Behandlung von Krebserkrankungen sowie durch die Feststellung von Todesfällen krebskranker Patienten



ausgelöst. In dem zu übermittelnden Datensatz sind die meldungsbezogenen Daten anzugeben.

(3) Sofern der meldepflichtige Inhalt nach Absatz 1 identisch ist mit demjenigen nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1, ist nur eine Meldung nach § 5 Abs. 1 erforderlich.

#### § 20

Datenabgleich mit dem Deutschen Kinderkrebsregister

(1) Zweck der Datenübermittlung zwischen dem Deutschen Kinderkrebsregister und dem Landeskrebsregister Thüringen ist die altersabhängige Vervollständigung des Datenbestandes in beiden Registern.

(2) Das Landeskrebsregister Thüringen ist zur Entgegennahme von Identitätsdaten und epidemiologischen Daten von volljährigen Personen, die im Deutschen Kinderkrebsregister namentlich bekannt sind, berechtigt und führt den Abgleich mit dem vorhandenen Datenbestand durch. Es übernimmt in seinen Datenbestand die dem Landeskrebsregister Thüringen nicht bekannten Fälle und vervollständigt Daten zu den ihm bekannten Fällen. Das Landeskrebsregister Thüringen verarbeitet diese Daten wie eine Meldung nach § 10 Abs. 2.

(3) Das Landeskrebsregister Thüringen darf dem Deutschen Kinderkrebsregister zu dort namentlich benannten Personen die bei ihm gespeicherten klinischen Daten übermitteln.

#### § 21

Datenabgleich mit dem Zentrum für Krebsregisterdaten

(1) Das Landeskrebsregister Thüringen übermittelt die in § 5 BKRG genannten Daten und eine Referenznummer innerhalb der vorgeschriebenen Frist an das Zentrum für Krebsregisterdaten am Robert Koch-Institut. Die vom Landeskrebsregister Thüringen für jeden übermittelten Fall gebildete Referenznummer besteht aus einer fortlaufenden Nummer, einer Kennzeichnung des Abgleichjahres und einer Kennzeichnung, sofern der Datensatz aus dem ehemaligen Bestand des Gemeinsamen Krebsregisters stammt.

(2) Das Landeskrebsregister Thüringen darf die vom Zentrum für Krebsregisterdaten nach § 7 Abs. 1 BKRG übermittelten Daten verarbeiten und nutzen.

#### § 22

Datenabgleich mit zuständigen Stellen im Rahmen der Krebsfrüherkennung

(1) Für jede Person, die an einer Früherkennungsuntersuchung im Rahmen eines organisierten Programms im Sinne des § 25a Abs. 1 SGB V teilgenommen hat, werden dem Landeskrebsregister Thüringen von der durch die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 25a Abs. 2 Satz 1 und 4 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 SGB V bestimmten Stelle, die in den Richtlinien vorgesehenen Früherkennungsuntersuchungsdaten zur systematischen Erfassung, Überwachung und Verbesserung der Qualität organisierter Krebsfrüherkennungsprogramme übermittelt. Dies schließt die Evaluation anderer organisierter Unter-

suchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme vom 19. Juli 2018 (BAnz AT 18.10.2018 B3), die zuletzt durch den Beschluss vom 1. Juli 2021 (BAnz AT 31.08.2021 B2) geändert worden ist, ein. Das Landeskrebsregister Thüringen darf im durch die Richtlinie vorgegebenen Umfang Daten verarbeiten sowie an die zuständigen Stellen übermitteln. Die zuständigen Stellen dürfen die Daten an das Landeskrebsregister Thüringen übermitteln. Dieser Übermittlung kann nicht widersprochen werden.

(2) Das Landeskrebsregister Thüringen führt einen pseudonymisierten Abgleich von Daten der Früherkennungsprogramme sowie der Mortalitätsdaten und den bei ihm gespeicherten Daten durch, um zu prüfen, ob Intervallkarzinome aufgetreten sind und um die Auswirkungen der Krebsfrüherkennung auf die krebsbedingte Mortalität zu prüfen. Soweit die betroffene Person nicht schriftlich gemäß § 25a Abs. 4 Satz 6 SGB V widersprochen hat, können die Daten darüber hinaus mit anderen personenbezogenen Daten der Krankenkassen, insbesondere Befunddaten und Daten über die Inanspruchnahme von Krebsfrüherkennungsuntersuchungen sowie Daten, die nach § 99 SGB V zum Zwecke der Qualitätssicherung an eine vom Gemeinsamen Bundesausschuss bestimmte Stelle übermittelt werden, abgeglichen werden.

(3) Sind Intervallkarzinome aufgetreten, übermittelt das Landeskrebsregister Thüringen der Stelle, die durch Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 25a Abs. 2 Satz 4 SGB V in der jeweils geltenden Fassung für zuständig hinsichtlich der Evaluierung des Früherkennungsprogramms bestimmt worden ist, für jedes Intervallkarzinom

1. die im Rahmen der Früherkennungsuntersuchungen jeweils für die Dauer des Krebsregisterabgleichs vergebene Referenznummer,
2. die Bezeichnungen der Untersuchungseinheiten, in denen die Früherkennungsuntersuchungen stattfanden,
3. den Monat und das Jahr der Tumordiagnose,
4. die Tumordiagnose (Topographie einschließlich Haupt-, Neben- und Seitenlokalisation, Morphologie einschließlich des histopathologischen Grads der Tumorausbreitung sowie tumorspezifische Prognosemarker) im Klartext und nach dem ICD-Schlüssel,
5. das Stadium der Erkrankung, insbesondere die Klassifizierung des Stadiums zur Darstellung der Größe und des Metastasierungsgrades des Tumors (TNM-Klassifikation),
6. die Namen und Anschriften der Personen, die die Tumordiagnose gemeldet haben und
7. die meldestellenbezogene Referenznummer.

(4) Behandelnde Einrichtungen, die Anzeichen für das Vorliegen eines Intervallkarzinoms einer Teilnehmerin an dem Früherkennungsprogramm zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust diagnostiziert haben, sind verpflichtet, die diagnostischen Befundunterlagen über diese Teilnehmerin zusammen mit der Referenznummer an das Landeskrebsregister Thüringen zu übermitteln.

#### **Vierter Abschnitt Sicherheit der Verarbeitung**

##### § 23

##### Technischer Datenschutz und Informationssicherheit

(1) Das Landeskrebsregister Thüringen hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben den Schutz personenbezogener Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen, die nach dem Stand der Technik und der Schutzbedürftigkeit der Daten erforderlich und angemessen sind, sicherzustellen. Das Landeskrebsregister Thüringen muss den Grundsatz der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit beachten und zudem gewährleisten, dass

1. Verfahren und Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß angewendet werden können,
2. Daten unversehrt, vollständig, zurechenbar und aktuell bleiben,
3. nur befugt auf Verfahren und Daten zugegriffen werden kann,
4. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit zumutbarem Aufwand nachvollzogen, überprüft und bewertet werden kann,
5. personenbezogene Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für einen anderen als den ausgewiesenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden können und
6. Verfahren so gestaltet werden, dass sie den Betroffenen die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte wirksam ermöglichen.

(2) Das Landeskrebsregister Thüringen muss Daten nach § 5 Abs. 2 bis 4 mit kryptographischen Verfahren nach dem Stand der Technik verschlüsselt speichern und auf elektronischem Weg nach dem Stand der Technik verschlüsselt austauschen.

(3) Werden personenbezogene Daten nichtautomatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die den Zugriff Unbefugter bei der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung verhindern.

##### § 24

##### Bildung von Kontrollnummern und Datenabgleich

(1) Für den Datenaustausch mit anderen Stellen bildet das Landeskrebsregister Thüringen, soweit erforderlich, Kontrollnummern nach einem Verfahren, das eine Wiedergewinnung der Identitätsdaten ausschließt. Die Auswahl des Verfahrens zur Bildung der Kontrollnummern und die Festlegung der hierzu erforderlichen Datenverarbeitungsprogramme erfolgen nach Anhörung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, soweit bei dem Kontrollnummerngenerierungssystem nicht bereits auf international anerkannte Standards zurückgegriffen werden kann. Das Verfahren und die Datenverarbeitungsprogramme haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

(2) Die für die Bildung der Kontrollnummern entwickelten und eingesetzten Schlüssel verbleiben in der Krebsregister-Zentrale und sind geheim zu halten. Sie dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes verwendet werden. Gleiches gilt für den Austauschschlüssel für den Datenabgleich im

Rahmen von Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen und die Übermittlung von Kontrollnummern an andere Krebsregister und Stellen.

##### § 25

##### Patientenbezogener Datenabruf durch Leistungserbringer

(1) Im Rahmen seiner Aufgaben als klinisches Krebsregister übermittelt das Landeskrebsregister Thüringen auf Antrag einer meldepflichtigen oder behandelnden Stelle dieser personenbezogenen, die im Landeskrebsregister Thüringen zu einer bestimmten Person gespeicherten klinischen und epidemiologischen Daten einschließlich der Daten nach § 17. Hierzu hat die meldepflichtige oder behandelnde Stelle die Identitätsdaten der betreffenden Person an das Landeskrebsregister Thüringen zu übermitteln und glaubhaft zu versichern, dass sie die Daten im Hinblick auf die Meldung oder Behandlung einer Krebserkrankung der betreffenden Person, an der sie beteiligt ist, benötigt. Das Landeskrebsregister Thüringen kann von der meldepflichtigen Stelle weitere Nachweise und Verpflichtungen zu den in Satz 2 genannten Voraussetzungen für die Übermittlung verlangen.

(2) Bei der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 hat das Landeskrebsregister Thüringen in Abstimmung mit der meldepflichtigen oder behandelnden Stelle durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht von Unbefugten zur Kenntnis genommen werden können. Das Landeskrebsregister Thüringen hat jede Anfrage und jede Bereitstellung zu protokollieren.

(3) Eine Bereitstellung von Daten nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht zulässig bei Patienten, bei denen ein Widerspruch gegen die dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten im Landeskrebsregister Thüringen vorliegt.

#### **Fünfter Abschnitt Straf- und Bußgeldbestimmungen, Grundrechtseinschränkung, Verordnungsermächtigungen**

##### § 26

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 und 3 sowie § 7 nicht meldet, nicht übermittelt oder
2. gegen § 8 Abs. 1 verstößt oder
3. im Zusammenhang mit einem nach §§ 14 und 17 gestellten Antrag auf Überlassung von im Landeskrebsregister Thüringen gespeicherten Daten, die eine Identifizierung der betroffenen Personen ermöglichen, unwahre Angaben gegenüber der Krebsregister-Zentrale macht oder einer vollziehbaren Nebenbestimmung, mit der die Krebsregister-Zentrale die Entscheidung über die Überlassung von Datenverbunden hat, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 607) in der jeweils geltenden Fassung das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

#### § 27 Strafbestimmungen

(1) Wer entgegen § 23 Abs. 2 einen verfahrensspezifischen Schlüssel offenbart oder für andere Zwecke nutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter nach Absatz 1 gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 28 Grundrechtseinschränkung

Durch § 6 Abs. 1 werden die Rechte auf informationelle Selbstbestimmung und der Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

#### § 29 Verordnungsermächtigungen

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. nach Anhörung der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, der Landeskrankehausgesellschaft Thüringen e.V. sowie der Träger der Krankenhäuser, an denen Onkologische Zentren bestehen, die näheren Einzelheiten zur Aufgabenwahrnehmung des Landeskrebsregisters Thüringen nach § 1 sowie § 2, einschließlich des Verfahrens und Formates der Datenübermittlung oder -bereitstellung und notwendiger Maßnahmen des Datenschutzes und zu den in struktureller Hinsicht zu erfüllenden Anforderungen des Landeskrebsregisters Thüringen, insbesondere an dessen Unabhängigkeit, zur Kostenerstattung sowie zur Aufsicht,

2. die Bestandteile der von der Meldepflicht erfassten klinischen Daten nach § 5 Abs. 3, insbesondere in Anlehnung an den bundesweit einheitlichen onkologischen Basisdatensatz der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren e. V. und der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e. V. zur Basisdokumentation für Tumorkranke und ihn ergänzender Module sowie der meldungsbezogenen Daten, nähere Einzelheiten zu den Meldeanlässen nach § 5 Abs. 6 sowie das Verfahren und Format der Datenmeldung und -übermittlung nach § 7,
3. nähere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und Bedingungen, einschließlich der Erhebung von Gebühren, der Übermittlung von Daten an Landeskrebsregister anderer Länder nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, der Bereitstellung von Daten an Leistungserbringer nach § 13 Abs. 4 und 5 sowie an die Gremien der Qualitätssicherung der Selbstverwaltungspartner und Leistungserbringer, regionale Qualitätskonferenzen und vergleichbare Einrichtungen nach § 14 Abs. 2 und nähere Einzelheiten zur Erstellung sowie Veröffentlichung von Auswertungsergebnissen nach § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 1,
4. die Zuständigkeit und das Verfahren zur Abrechnung der fallbezogenen Krebsregisterpauschalen nach § 65c Abs. 4 SGB V und der Meldevergütungen nach § 65c Abs. 6 SGB V für Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen sowie für Privatversicherte und gegebenenfalls für beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen, einschließlich der Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten an und durch den Kostenträger, sowie des Zuschusses des Landes zu den Betriebskosten nach § 3 Abs. 5 zu regeln.

### Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 30 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Krebsregistergesetz (Thür-KRG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 267) außer Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2023  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Pommer

### Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes Vom 14. Dezember 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

In § 67 c Abs. 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192) geändert worden ist, wird das Da-

tum "31. Dezember 2023" durch das Datum "31. Dezember 2024" ersetzt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2023 in Kraft.

Erfurt, den 14. Dezember 2023  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Pommer

### Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Härtefallkommission Vom 1. Dezember 2023

Aufgrund des § 23a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271), verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Härtefallkommission vom 5. Januar 2005 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S. 120), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Worte "und zur Übertragung der Anordnungsbefugnis über Härtefallersuchen (Thüringer Härtefallverordnung -ThürHFVO-)" angefügt.

2. In § 1 wird das Wort "Ausländerrecht" durch das Wort "Integrationsangelegenheiten" ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort "Ausländerrecht" durch das Wort "Integrationsangelegenheiten" ersetzt.

bbb) In Nummer 8 wird nach dem Wort "Thüringen" die Angabe "e. V." eingefügt.

ccc) Der Nummer 9 wird die Angabe "e. V." angefügt.

bb) In Satz 4 werden die Worte "für Ausländerrecht zuständige Abteilungsleiter im Ministerium" durch die Worte "Vertreter des Staatssekretärs

des für Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministeriums" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Ausländerrecht" durch das Wort "Integrationsangelegenheiten" ersetzt.

4. In § 3 Satz 1 sowie § 6 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 wird jeweils das Wort "Ausländerrecht" durch das Wort "Integrationsangelegenheiten" ersetzt.

5. Nach § 6 wird folgender neue § 7 eingefügt:

"§ 7  
Anordnungsbefugnis

Die Anordnungsbefugnis nach § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird auf das für Integrationsangelegenheiten zuständige Ministerium übertragen."

6. Der bisherige § 7 wird § 8 und die Worte "in männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

7. Der bisherige § 8 wird § 9.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft.

Erfurt, den 1. Dezember 2023

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Die Ministerin für Migration,  
Justiz und Verbraucherschutz

Doreen Denstädt

**Thüringer Verordnung  
zur Neuordnung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen  
auf dem Gebiet der Berufsbildung  
Vom 28. November 2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 7 Abs. 1 Satz 2, des § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, des § 54 Abs. 1 Satz 3, des § 59 Satz 3 und des § 104 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217), des § 124b Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009), des § 4 Abs. 5 Satz 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) in Verbindung mit § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 BBiG und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1  
Thüringer Verordnung  
zur Regelung von Zuständigkeiten und zur  
Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet  
der Berufsbildung (ThürBBiZustErmVO)**

§ 1

(1) Zuständige oberste Landesbehörde für Genehmigungen nach § 40 Abs. 6 Satz 2, § 47 Abs. 1 Satz 2, § 71 Abs. 9 Satz 2 und § 77 Abs. 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und nach § 34 Abs. 9 Satz 2, § 38 Abs. 1 Satz 2, § 50a Abs. 3 und § 51d Abs. 3 der Handwerksordnung sowie für Bestätigungen nach § 54 Abs. 3 Satz 1 BBiG und § 42f Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung ist

1. für die Ausbildungsberufe Wasserbauerin und Wasserbauer, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice, Fachkraft für Wasserversorgungstechnik sowie Fachkraft für Wasserwirtschaft das für berufliche Bildung im Umweltschutz zuständige Ministerium,
2. für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik das für Straßenbau zuständige Ministerium und
3. im Übrigen das Ministerium, welches die Aufsicht über die zuständige Stelle führt, die die zu genehmigende oder zu bestätigende Maßnahme erlässt.

(2) Die Ermächtigung der Landesregierung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BBiG, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird, wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BBiG auf das für Rechtsfragen der beruflichen Bildung zuständige Ministerium übertragen. Rechtsverordnungen nach Satz 1

werden nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BBiG und im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium erlassen.

§ 2

(1) Die den nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragenen Zuständigkeiten nach

1. § 27 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 BBiG über die Anerkennung als Ausbildungsstätte,
2. § 30 Abs. 6 BBiG oder § 22b Abs. 5 der Handwerksordnung über die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung,
3. § 32 Abs. 2 Satz 2 BBiG oder § 23 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung über die Entgegennahme der Mitteilung über die nicht zu behebbende mangelnde Eignung der Auszubildenden oder der Ausbildungsstätte, eine zu erwartende Gefährdung Auszubildender oder die Nichtbeseitigung des Mangels innerhalb der gesetzten Frist,
4. § 33 Abs. 1 und 2 BBiG oder § 24 Abs. 1 und 2 der Handwerksordnung über die Untersagung des Einstellens und des Auszubildens von Auszubildenden bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach § 27 BBiG oder § 21 der Handwerksordnung oder bei fehlender persönlicher oder fachlicher Eignung und
5. § 70 Abs. 1 BBiG oder § 42v Abs. 1 der Handwerksordnung über die Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung

werden nach § 104 BBiG oder § 124b Satz 1 der Handwerksordnung auf die jeweils zuständige Stelle nach § 71 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 BBiG, § 3 Abs. 1 bis 3 und § 4 übertragen.

(2) Nach Landesrecht zuständige Behörde für die Berufung der Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse nach § 77 Abs. 2 BBiG und der Unterausschüsse nach § 80 Satz 3 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 BBiG ist das für Aufgaben im Bereich des jeweiligen Ausbildungsberufs als zuständige oberste Landesbehörde nach § 1 Abs. 1 bestimmte Ministerium. Abweichend von Satz 1 ist für die Berufsbildungsausschüsse bei der nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 zuständigen Stelle die nach Landesrecht zuständige Behörde für die Berufung der Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse nach § 77 Abs. 2 BBiG das für die innere Landesverwaltung zuständige Ministerium. Die Berufung der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen als Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse und Unterausschüsse nach Satz 1 sowie der Berufsbildungsausschüsse nach Satz 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium. Abweichend von den Sätzen 1 und 3 ist die für die Berufung der Mitglieder der Unterausschüsse nach § 80 Satz 3 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 BBiG, soweit Ausbildungsberufe im öffentlichen Dienst sowie der Land- und Hauswirtschaft betroffen sind, nach Landesrecht zuständige Behörde die jeweils zuständige Stelle nach § 3 Abs. 1 bis 3. Nach Landesrecht zuständige Behörde für

die Berufung der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen als Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse nach § 43 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung und der Unterausschüsse nach § 44b Satz 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

(3) Zuständige Behörde oder die von der Landesregierung bestimmte oberste Landesbehörde für

1. die Führung der Geschäfte des nach § 82 Abs. 1 Satz 1 BBiG errichteten Landesausschusses für Berufsbildung,
2. die Festsetzung der Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Landesausschusses und der Unterausschüsse nach § 82 Abs. 2 Satz 3 BBiG und
3. die Genehmigung der Geschäftsordnung nach § 82 Abs. 4 Satz 1 BBiG

ist das für den Landesausschuss für Berufsbildung zuständige Ministerium.

### § 3

(1) Zuständige Stelle für die Berufsbildung nach § 71 Abs. 3 und 8 BBiG in Berufen der Land- und Hauswirtschaft ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

(2) Zuständige Stelle für die Berufsbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes nach § 73 Abs. 2 BBiG ist

1. in den Ausbildungsberufen
  - a) Bestattungsfachkraft, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice, Fachkraft für Wasserversorgungstechnik sowie Fachkraft für Wasserwirtschaft,
  - b) Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen und Fachangestellter für Arbeitsmarktdienstleistungen, Fachangestellte für Bäderbetriebe und Fachangestellter für Bäderbetriebe sowie Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste und Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste,
  - c) Verwaltungsfachangestellte und Verwaltungsfachangestellter,
  - d) Wasserbauerin und Wasserbauer,
  - e) Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik sowie Straßenwärterin und Straßenwärter
 das Landesverwaltungsamt,
2. in dem Ausbildungsberuf Justizfachangestellte und Justizfachangestellter das Oberlandesgericht,
3. in dem Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte und Sozialversicherungsfachangestellter die Unfallkasse Thüringen und
4. in den Ausbildungsberufen
  - a) Geomatikerin und Geomatiker sowie
  - b) Vermessungstechnikerin und Vermessungstechniker
 das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation.

(3) Zuständige Stelle im Bereich des öffentlichen Dienstes ist

1. für die berufliche Fortbildung nach § 54 BBiG die Stelle, die für den Ausbildungsberuf zuständig ist, auf dem die Fortbildung aufbaut,

2. für die Errichtung der Prüfungsausschüsse sowie der Prüferdelegation im Bereich der beruflichen Fortbildung nach § 56 Abs. 1 BBiG die Stelle, die für den Ausbildungsberuf zuständig ist, auf dem die Fortbildung aufbaut,
3. für die berufliche Umschulung nach § 59 BBiG die Stelle, die für den Ausbildungsberuf zuständig ist, zu dem die Umschulung hinführt, und
4. für
  - a) die Berufsausbildung nach § 74 BBiG im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, soweit nach den Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird, und
  - b) die berufliche Fortbildung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung
 das Landesverwaltungsamt.

(4) Unbeschadet der Zuständigkeit der zuständigen Stelle nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c und Absatz 3 kann eine andere Stelle Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Prüfungsausschüsse in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte und Verwaltungsfachangestellter sowie bei der Durchführung der Fortbildungsprüfung einer auf diesen Ausbildungsberuf aufbauenden Fortbildung im Auftrag der zuständigen Stelle wahrnehmen.

### § 4

(1) In dem Ausbildungsberuf Kauffrau für Büromanagement und Kaufmann für Büromanagement ist das Landesverwaltungsamt die zuständige Stelle, wenn bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages mindestens eine der Wahlqualifikationen nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 und 10 der Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung vom 11. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4125) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt wird.

(2) Bei der Wahl anderer als der in Absatz 1 genannten Wahlqualifikationen können Auszubildende das Landesverwaltungsamt oder die nach § 71 BBiG zuständige Stelle als zuständige Stelle bestimmen. Die Wahl muss unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages durch die Auszubildenden getroffen werden und ist im Berufsausbildungsvertrag schriftlich niederzulegen.

(3) Ein Wechsel der Wahlqualifikationen im Laufe der Ausbildung hat keine Auswirkung auf die nach Absatz 1 zuständige Stelle oder die nach Absatz 2 bestimmte zuständige Stelle.

### § 5

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung nach § 47 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 BBiG zum Erlass von Prüfungsordnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes durch Rechtsverordnung wird nach § 47 Abs. 4 Satz 2 BBiG auf die in § 3 Abs. 2 und 3 jeweils bestimmte zuständige Stelle übertragen.

(2) Die Ermächtigungen der Landesregierung nach § 47 Abs. 5 Satz 1, § 54 Abs. 1 Satz 2 und § 59 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 71 Abs. 8 BBiG zum Erlass von Prüfungsordnungen, Fortbildungsprüfungsregelungen und Umschulungsprüfungsregelungen in den Berufsbereichen der Land- und Hauswirtschaft durch Rechtsverordnung werden nach § 47 Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 und § 59 Satz 3 BBiG auf die in § 3 Abs. 1 bestimmte zuständige Stelle übertragen.

(3) Die Übertragung nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für den Erlass von Prüfungsordnungen für die Abnahme von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 6

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 101 Abs. 1 BBiG ist das Landesverwaltungsamt.

#### § 7

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

### Artikel 2

#### Änderung der

#### Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe

In § 5 Abs. 1 Satz 4 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. März 2019 (GVBl. S. 63) geändert worden ist, wird die Verweisung "§§ 7a, 7b, 8, 9, 22b, 23, 24 und 42q der Handwerksordnung" durch die Verweisung "§§ 7a bis 9 der Handwerksordnung" ersetzt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 28. März 2006 (GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 127 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), außer Kraft.

Erfurt, den 28. November 2023

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft,  
Wissenschaft und Digitale  
Gesellschaft

Bodo Ramelow

Wolfgang Tiefensee

### Thüringer Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Ausübung des Vorkaufsrechts für Hochwasserschutzmaßnahmen (ThürHWVorkZustVO) Vom 29. November 2023

Aufgrund des § 61 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz:

#### § 1 Zuständigkeit

Abweichend von § 61 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ThürWG ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz für die Ausübung des den Ländern nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung zustehenden Vorkaufsrechts zuständig, soweit nach § 53 Abs. 5 Satz 2 ThürWG

für Maßnahmen an Gewässern erster Ordnung das Vorkaufsrecht vom Land auszuüben ist.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Erfurt, den 29. November 2023

Der Minister für Umwelt,  
Energie und Naturschutz

Bernhard Stengele

**Thüringer Verordnung**  
**über die gerichtliche Zuständigkeit in Streitigkeiten nach dem Asylgesetz bei den**  
**Verwaltungsgerichten (Thüringer Asylstreitigkeitenzuständigkeitsverordnung -ThürAsylVGZustVO-)**  
**Vom 28. November 2023**

Aufgrund des § 83 Abs. 3 Satz 1 des Asylgesetzes in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 6 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 2. Mai 2017 (GVBl. S. 143), geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 65), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

§ 1  
Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz richtet sich nach dem Herkunftsstaat der Ausländerin oder des Ausländers und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Herkunftsstaat ist der Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Ausländerin oder der Ausländer besitzt. Bei Staatenlosen sowie bei Personen mit doppelter oder ungeklärter Staatsangehörigkeit gilt als Herkunftsstaat der Staat, in dem die Ausländerin oder der Ausländer eine Verfolgung oder einen Schaden befürchten oder demgegenüber sie ein Abschiebungsverbot geltend machen.

§ 2  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 3  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Thüringer Verwaltungsgerichtszuständigkeitsverordnung vom 30. November 1998 (GVBl. S. 434) außer Kraft.

Erfurt, den 28. November 2023

Die Ministerin für Migration, Justiz  
und Verbraucherschutz

Doreen Denstädt

**Anlage**  
(zu § 1 Abs. 1)

Verwaltungsgericht	Zuständigkeit für folgende Herkunftsstaaten:
1. Gera	Kosovo, Montenegro, Serbien, Ägypten, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Eritrea, Eswatini, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko einschließlich der Westsahara, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Südsudan, Vereinigte Republik Tansania, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Zentralafrikanische Republik
2. Meiningen	Afghanistan, Algerien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Georgien, Indien, Indonesien, Islamische Republik Iran, Israel einschließlich Gaza und Westjordanland, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Demokratische Volksrepublik Korea, Republik Korea, Kuwait, Demokratische Volksrepublik Laos, Libanon, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Saudi-Arabien, Singapur, Sri Lanka, Arabische Republik Syrien, Tadschikistan, Thailand, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam
3. Weimar	Armenien, Irak, Türkei und sonstige Herkunftsstaaten



**Thüringer Verordnung  
zur Durchführung des Schullastenausgleichs und der Pauschalerstattung  
für das Haushaltsjahr 2023 (ThürSlapVO 2023)  
Vom 5. Dezember 2023**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 231), und des § 7 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

**§ 1  
Schullastenausgleich**

(1) Die kommunalen Schulträger erhalten zum Ausgleich der ihnen im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben oder der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen für die Aufgaben als Schulträger nach § 3 ThürSchFG jährlich für jede Schülerin und jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag).

(2) Staatliche Schulen im Sinne dieser Verordnung sind nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 7a Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung:

1. die Grundschulen,
2. die Regelschulen,
3. die Gemeinschaftsschulen,
4. die Gesamtschulen,
5. die Gymnasien,
6. die berufsbildenden Schulen der Schulformen
  - a) Berufsschule,
  - b) Berufsfachschule,
  - c) Höhere Berufsfachschule,
  - d) Fachoberschule,
  - e) berufliches Gymnasium,
  - f) Fachschule und
  - g) Förderberufsschule,
7. die Kollegs sowie
8. die Förderschulen.

**§ 2  
Höhe des Sachkostenbeitrags**

(1) Der jährliche Sachkostenbeitrag im Haushaltsjahr 2023 beträgt für jede Schülerin und jeden Schüler

- |    |                         |           |
|----|-------------------------|-----------|
| 1. | an Grundschulen         | 443 Euro, |
| 2. | an Regelschulen         | 434 Euro, |
| 3. | an Gemeinschaftsschulen |           |
|    | a) in der Primarstufe   | 443 Euro, |
|    | b) in der Sekundarstufe | 434 Euro, |

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 4. | an Gesamtschulen   | 360 Euro,  |
| 5. | an Gymnasien   | 371 Euro,  |
| 6. | an Kollegs   | 360 Euro,  |
| 7. | an berufsbildenden Schulen in Form   |  |
|    | a) der Berufsschule  | Teilzeit-/Blockunterricht<br>163 Euro,                               |
|    | b) der Berufsfachschule  | Vollzeitunterricht<br>Teilzeitunterricht<br>395 Euro,<br>163 Euro,   |
|    | c) der Höheren Berufsfachschule  | Vollzeitunterricht<br>Teilzeitunterricht<br>395 Euro,<br>163 Euro,   |
|    | d) der Fachoberschule  | Vollzeitunterricht<br>395 Euro,                                      |
|    | e) des beruflichen Gymnasiums  | Vollzeitunterricht<br>395 Euro,                                      |
|    | f) der Fachschule  | Vollzeitunterricht<br>Teilzeitunterricht<br>395 Euro,<br>163 Euro,   |
|    | g) der Förderberufsschule  | Vollzeitunterricht<br>Teilzeitunterricht<br>525 Euro,<br>302 Euro,   |
| 8. | an berufsbildenden Schulen   |  |
|    | a) in Vorklassen   | 525 Euro,  |
|    | b) im Berufsvorbereitungsjahr  | Vollzeitunterricht<br>Teilzeitunterricht<br>525 Euro,<br>302 Euro,   |
| 9. | im gemeinsamen Unterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bei sonderpädagogischem Förderbedarf |  |
|    | a) in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Hören sowie emotionale und soziale Entwicklung                    | Vollzeitunterricht<br>Teilzeitunterricht<br>813 Euro,<br>311 Euro,   |
|    | b) in den Förderschwerpunkten Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung                                 | Vollzeitunterricht<br>Teilzeitunterricht<br>1 713 Euro,<br>654 Euro, |
|    | c) im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung   | Vollzeitunterricht<br>Teilzeitunterricht<br>1 568 Euro,<br>599 Euro, |

10. an regionalen Förderzentren mit den Förderschwerpunkten
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Hören                                  | 530 Euro,   |
| b) Sehen                                  | 1 713 Euro, |
| c) körperliche und motorische Entwicklung | 1 713 Euro, |
| d) Lernen                                 | 530 Euro,   |
| e) Sprache                                | 530 Euro,   |
| f) emotionale und soziale Entwicklung     | 530 Euro,   |
| g) geistige Entwicklung                   | 1 568 Euro. |

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung im gemeinsamen Unterricht in den Klassenstufen 1 und 2 bemisst sich der Sachkostenbeitrag abweichend von Absatz 1 Nr. 9 Buchst. a nach Absatz 1 Nr. 1.

### § 3 Pauschalerstattung

(1) Die kommunalen Träger der überregionalen Förderzentren und der staatlichen Gymnasien mit Spezialklassen von überregionaler Bedeutung (Spezialschulteil) erhalten nach § 7 Abs. 2 und 3 ThürSchFG zur Erstattung der Kosten des notwendigen Schulaufwands für den laufenden Schulbetrieb eine Pauschale nach § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürSchFG. Die Höhe der Pauschale beträgt im Haushaltsjahr 2023 für den Schulträger

1. Stadt Erfurt
- |  |               |
|--|---------------|
| a) für den laufenden Betrieb des überregionalen Förderzentrums Erfurt Förderschwerpunkt Hören            | 950 000 Euro, |
| b) für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils des Staatlichen Gymnasiums "Albert Schweitzer" Erfurt | 776 000 Euro, |

- |  |               |
|--|---------------|
| 2. Stadt Weimar für den laufenden Betrieb des überregionalen Förderzentrums Sehen            | 630 000 Euro, |
| 3. Stadt Gera für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils des Gymnasiums Rutheneum       | 400 000 Euro, |
| 4. Ilm-Kreis für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils der Goetheschule Ilmenau        | 226 000 Euro, |
| 5. Stadt Jena für den laufenden Betrieb des Spezialschulteils des Carl-Zeiss-Gymnasiums Jena | 530 000 Euro. |

Der Sachkostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 ist in den Pauschalen nach den Sätzen 1 und 2 berücksichtigt.

(2) Das für Schulwesen zuständige Ministerium prüft nach Eintritt der Bestandskraft der Bescheide zur Erstattung der Kosten des notwendigen Schulaufwands für den laufenden Betrieb der überregionalen Förderzentren sowie Spezialschulteile für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, ob die Höhe der Pauschalen angemessen ist.

### § 4 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

### § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Erfurt, den 5. Dezember 2023

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Helmut Holter

## Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung Vom 7. Dezember 2023

Aufgrund des § 129 Abs. 2 Nr. 1, 2, 7 und 8 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

### Artikel 1

Die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Abweichend von Satz 1 sind

1. bei kostenrechnenden Einrichtungen Gebührenanteile für später entstehende Kosten in Sonderrücklagen anzusammeln und
2. bei im Vergleich zu den beiden Vorjahren überdurchschnittlich hohen Gewerbesteuereinnahmen im Haushaltsjahr Mittel zum Ausgleich von dadurch zu erwartenden Mehrausgaben bei den Umlagen sowie Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen in den folgenden Haushaltsjahren in einer

Sonderrücklage anzusammeln, soweit in einem dieser folgenden Haushaltsjahre ohne diese Mittel ein Fehlbetrag erwartet wird oder sich ein erwarteter Fehlbetrag erhöht (Finanzausgleichssonderrücklage)."

2. § 36a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Durch Dienstanweisung kann im Rahmen der Verwendung eines den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechenden automatisierten Verfahrens zugelassen werden, dass abweichend von der nach dieser Verordnung bestimmten Schriftform oder Unterschriftsleistung ein elektronisches Dokument mit einer elektronischen Signatur verwendet werden kann. § 86 bleibt davon unberührt."

3. § 71 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die nicht mehr benötigten Unterlagen dürfen nicht vor Abschluss der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung vernichtet werden, es sei denn, bei der Übernahme nach Satz 1 wurden die Anforderungen der Technischen Richtlinie 03138 Ersetzendes Scannen (RESISCAN) des Bundesamtes für Sicher-

heit in der Informationstechnik in der jeweils zum Zeitpunkt des Digitalisierungsvorgangs geltenden Fassung eingehalten und das örtliche Rechnungsprüfungsorgan hat zur Vernichtung seine Einwilligung erteilt."

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Der Nachweis der Einhaltung kann durch Zertifizierung oder Eigenerklärung über die erfolgreich durchgeführte Konformitätsprüfung nach den Bestimmungen der Anlage P - Prüfspezifikation der Technischen Richtlinie 03138 Ersetzendes Scannen (RESISCAN) erfolgen."

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 am 1. Januar 2024 in Kraft.

Erfurt, den 7. Dezember 2023

Der Minister für Inneres und Kommunales

Georg Maier

**Fünfzehnte Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung  
Vom 12. Dezember 2023**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), und des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 FVG jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 4 und 8 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich der Finanzverwaltung vom 7. Juni 1994 (GVBl. S. 641) und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet das Finanzministerium:

**Artikel 1**

Die Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Juli 1998 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2022 (GVBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 5 werden die Worte "Wünschendorf/Elster" durch das Wort "Ländereck" ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung des Absatzes 1 wird das Wort "Verlustzuweisungsgesellschaften" durch das Wort "Verlustgesellschaften" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte "allgemeine Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Klein- und Kleinstbetrieben im Sinne des § 3 BpO 2000" durch die Worte "Betriebsprüfungen bei Betrieben, welche keine Groß- und Mittelbetriebe im Sinne des § 3 BpO 2000 sind" ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Erfurt, den 12. Dezember 2023

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Die Finanzministerin

Heike Taubert

**Erste Änderung  
des Beschlusses der Thüringer Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien  
nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen  
Vom 1. Dezember 2023**

1. Nummer 3 des Beschlusses der Thüringer Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 14. Januar 2021 (GVBl. S. 21) wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 13 des Abschnitts "03 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales" wird folgende Nummer 13a eingefügt:

"13a. Ausländer- und Asylrecht, Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern,"
  - b) Nummer 25 des Abschnitts "05 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz" erhält folgende Fassung:

"25. Migrations- und Integrationsangelegenheiten, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist, Härtefallkommission,"
2. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft.

Erfurt, den 1. Dezember 2023

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016